Jagdrecht
des Fürstentums Bayreuth

mit Berücksichtigung

des deutschen und bayerischen Jagdrechts.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Albert Hübsch

aus Bayreuth,

Rechtspraktikant am Kgl. Landgericht Bayreuth.

Approbiert am 15. Februar 1909.

Bayreuth

Druck von Lorenz Ellwanger vorm. Th. Burger

1909.

201

Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth

mit Berücksichtigung

des deutschen und bayerischen Jagdrechts.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Albert Hübsch

aus Bayreuth,

Rechtspraktikant am Kgl. Landgericht Bayreuth.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 15. Februar 1909.

Bayreuth

Druck von Lorenz Ellwanger vorm. Th. Burger

1909.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Emil Sehling.

Literaturverzeichnis.

Friderici Pruckmanni, Tractatus de venatione in Fritschii Corpus juris venatorio-forestalis, Lipsiae, 1702.

Joachim Ernst von Beust, Tractatus de jure venandi et banno ferino; Jena, 1744.

Hochfürstlich Brandenburgisch-Culmbachische Landes-Constitution; Bayreuth, 1745.

Corpus constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium; Bayreuth, 1747.

Dr. Joh. Jodokus Beck, Tractatus de jurisdictione forestali; Frankfurt und Leipzig, 1748.

Abhandlung von denen landesherrlichen Gerechtsamen des hochfürstlichen Hauses Brandenburg über den Marktflecken Fürth; in der Poschischen Hofbuchhandlung, 1771.

K. H. Lang, Neuere Geschichte des Fürstentums Baireuth, I. Theil Göttingen 1798, II. Theil; Göttingen 1801, III. Theil; Nürnberg 1811.

von Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. Mac. Bav. civ. II. Theil; München 1821.

Chr. Ludwig Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland; Leipzig 1832.

Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Auflage; Göttingen 1843 und 1844.

Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, III. Band 1. Abt.; München 1865.

Heinrich Zoepfl, Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd. 1871, II., III. Bd. 1872, 4. Auflage; Braunschweig.

Paul Roth, Bayerisches Civilrecht, III. Theil; Tübingen, 1875.

Otto Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts; Berlin, 1., 2. Bd. — 2. Auflage —; 3., 4. Bd. — 3. Auflage —; 1882, 1883, 1898, 1900.

Dr. Adam Schwappach, Grundriß der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands; Berlin, 1883.

Ebenhöch, Das Jagdrecht nach den im rechtsrh. Bayern geltenden Gesetzen; München, 1893 (Erl. Diss.).

Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Auflage; Leipzig, 1899.

K. Th. von Eheberg (in der Festschrift der Univ. Erlangen) Die Jagd in volkswirtschaftlicher Beziehung; Erlangen und Leipzig, 1901.
Dr. Gustav Holle, Geschichte der Stadt Bayreuth, 2. Auflage; Bayreuth, 1901.
M. Pollwein, Gesetz betr. die Ausübung der Jagd, 5. Auflage; München, 1901.
W. Schüllermann, Das Jagdrecht in Bayern diesseits des Rheines; Bamberg, 1901.
Franz Herrmann, Kurze Geschichte der Markgrafen Ansbachs und Bayreuths (Markgrafenbüchlein); Bayreuth, 1902.
L. F. Wirschinger, Das Jagdrecht des Königreichs Bayern; München, 1902.
Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Band XXII 3. Heft, Band XXII. 2. und 3. Heft; Bayreuth, 1905, 1907, 1908.
G. Genève, Jagdrecht des Hochstifts Augsburg; 1907 (Erl. Diss.).
Dr. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte; Leipzig, 5. Auflage, 1907.

Die im Kgl. Kreisarchiv von Oberfranken vorhandenen Archivalien (Erläuterung des Jägerei-Privilegii I., II., III. und IV. Band, 1790 [Collect.]; Miscellanea in Forst- und Jagdsachen [Collect.]; Erläuterung des Jagens-Vergleich-Plan, 1787 [Collect.]; Forst- und Jagdverordnungen ꝛc. ꝛc. von 1391 bis 1796; Hochfürstlich Brandenburgische Entschließungen in Forst- und Jagdsachen von 1537 bis 1738.)

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Seite

1. Die allgemeine Entwicklung des Jagdrechtes in Deutschland:
   - I. Die älteste Zeit 1
   - II. Die Bannforste, die Vorläufer des Regals 4
   - III. Das Jagdregal, die Blütezeit der Jagd 6
   - IV. Das Jagdrecht der Neuzeit 9
2. Die Entwicklung des Jagdrechtes in Bayern:
   - A. Im allgemeinen:
     - I. Die älteste Zeit 10
     - II. Die Bannforste 11
     - III. Das Jagdregal 11
     - IV. Die Neuzeit 14
   - B. Im besonderen:
     - I. Die Jagdfrohnen 15
     - II. Die Jagdstrafgesetze 15
     - III. Der Wildschadenersatz 16

I. Teil.

Die Entwicklung des hochfürstlich bayreuthischen Jagdrechtes:

1. Ueberblick über die jagdrechtlichen Verhältnisse 18
2. Die Jagdrechtsgesetzgebung von 1391 bis 1795 28

II. Teil.

Kurze systematische Darstellung des im Fürstentum Bayreuth geltenden Jagdrechtes:

1. Jagdrecht — Wildaneignung — Jagdfolge 34
2. Der Schutz des Jagdrechtes 37

Seite

3. Beschränkungen und pflegliche Bestimmungen im Interesse der Jagd — jagdpolizeiliche Normen 44
4. Die Jagdfrohnen 52
5. Das Jagdpersonal:
   a) Entwicklung, Organisation und Wirkungskreis . . . 54
   b) Das forum des Jagdpersonals 63
   c) Gebührnisse und Befreiungen 68
6. Die Wildbannfrevel und ihre Bestrafung 72
7. Der Wildschaden 77

Schluß.

Einleitung.

1. Die allgemeine Entwickelung des Jagdrechts in Deutschland.

I. Die älteste Zeit.

Die Befugnis zu jagen war ein uraltes, allen Menschen frei und ungehindert zustehendes Recht. Dieser Satz konnte aber freilich nur in jener frühesten Epoche Geltung beanspruchen, in der Urwald und Sumpf Deutschlands Gaue bedeckte und der freie Germane sich je nach Bedarf aus dem reichen Wildstande dieses Länderstriches seines Leibes notwendigste Nahrung verschaffte. Oblagen doch unsere Vorfahren mit solchem Eifer der Jagd, daß Cäsar in seinem De bell. Gall. lib. VI schrieb: Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit.

Die damaligen größeren Urwälder unserer deutschen Gaue standen als unokkupierter Grund in Niemandes Eigentum, die sich aber Einzelpersonen oder ganze Gemeinden durch Ansiedelung aneignen konnten. Die Wälder von geringerer Ausdehnung standen dann im Gesamteigentum der Mark und blieben auch gemeines Markgut, ohne später verteilt in Privatbesitz überzugehen, bis zur Regalität.[1]) Das Jagdrecht in diesen Gebieten stand allein der Gesamtheit der Markgenossen zu,[2]) ein Ausfluß ihres Grundeigentums (das Recht der „freien Pürsch"). Außerdem hatte jeder Markgenosse das Recht, sich aus den Wäldern der Mark Holz für „Brand" und „Bau" zu holen.

Allein je mehr sich die Kultur entwickelte, je mehr der Germane sich an ein seßhafteres Leben gewöhnte, und das Sonder-

[1]) Grimm D. R. A. II. pag. 15.

[2]) Stieglitz pag. 26; Stobbe II. pag. 664.

eigentum an Grund und Boden sich dadurch immer stärker au bildete,[1]) wich auch „die freie Pürsch", das Recht der frei Jagdausübung, allmählich vor dem jeden Dritten ausschließend Jagdrecht des Sondereigentümers zurück; die unbedingte Jag freiheit verschwand. Das war die Zeit, in der die German vom Raubbau zur intensiveren Wirtschaft übergingen. Nunme übte nur der Eigentümer auf seinem Grund und Boden die Ja aus, ein Dritter durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Grun eigentümers jagen.[2]) Dagegen hatten auf dem noch ungeteilt Gemeindeland ausschließlich die Markgenossen das Recht der Jag ausübung, und von einer „freien Pürsch" konnte nur noch i denjenigen Gebieten gesprochen werden, die weder im Sonde eigentum des Einzelnen noch im Gesamteigentum der Mark stande

Ein Ueberrest der ältesten Zeit, in der man sich sogar d auf fremdem Grund und Boden sich befindlichen wilden Tie bemächtigen durfte, erhielt sich aber sogar noch bis in's 19. Jah hundert: Das Recht der Jagdfolge,[3]) sequela venationis. E war dies das Recht desjenigen, der auf seinem Boden oder der „freien Pürsch" ein Wild aufgejagt oder angeschossen hatt dieses auch in einen anderen Jagdbezirk zu verfolgen und do zu ergreifen. Die Jagdfolge, die an eine Frist von 24 Stund (im Gebirge nicht länger als bis zum 3. Tage) gebunden wa wurde durch die Bestimmung geschützt, nach welcher „diejenige welche ein in einer Falle gefangenes oder vom Jäger angeschossen oder von Hunden aufgehetztes Tier ergreifen und verbergen", m Strafen nach Analogie des Diebstahls bedroht werden.[4])

Allmählich aber begannen die Größeren und Mächtiger das Jagen als ausschließliches Recht für sich zu beanspruche Die Ausschließung richtete sich hauptsächlich gegen die Bauer

---

[1]) Seit dem 6. Jahrh. (Stieglitz pag. 16 § 7 [silva aliena, s. domi und Schwappach pag. 19 § 10).

[2]) Der Grundbesitzer ist ausschließlich jagdberechtigt mit Bezug auf d Wild, welches sich auf seinem Grund aufhält; wer auf fremdem Bezirk W erjagt ist strafbar: L. Salica 33 § 1: si quis de diversis venationibus fu tum fecerit et celeverit . . . . culpabilis judicetur; L. Rib. 42,1.

[3]) Ed. Rothari 314. Sachsensp. II. 61 § 4, vergl. Schwabensp. 236.

[4]) Vergl. Zöpfl III. 143 und die dort angeführten Quellen.

sie sollten bei ihrer Wirtschaft bleiben und vom unvorsichtigen Gebrauch der Waffen abgehalten werden. Außerdem aber war es dann den Jagdherrn eher möglich, das Wild umso besser zu hegen und ihrer Jagdlust umso mehr zu fröhnen, je weniger Jagdberechtigte vorhanden waren.[1])

Es war eine alte Streitfrage unter den Gelehrten, ob die natürliche Jagdfreiheit mit Recht vom Landesherrn abgeschafft werden könne. Viele sprachen dem Landesherrn dieses Recht ab, es sei unrecht der Untertanen Güter zu bejagen und hingegen ihnen verbieten zu wollen, ihr Eigentum zu gebrauchen; ja manche erklären dies sogar für eine Todsünde.[2]) Die meisten Gelehrten des Mittelalters aber hielten dafür: „daß dergleichen Jagdfreyheit, deren sich ehedessen ein jeder ohne Unterschied bedienet hat, von jedem Territorial-Herrn, ohne das göttliche, natürliche und bürgerliche Recht zu beleidigen, allerdings mit gutem Gewissen abgethan, nach Belieben eingeschrenket, oder denen Unterthanen gar entzogen werden könne.“ [3]) So schreibt selbst der berühmte Grotius:[4]) „De feris, piscibus, avibus illud notandum est, qui imperium habet in terras et aquas, eius lege impediri posse aliquos, ne feras, pisces, aves capere et capiendo acquirere eis liceat.“

Meines Erachtens war diese Streitfrage völlig überflüssig, denn der Uebergang von der natürlichen Jagdfreiheit zur Regalität des Jagdrechts vollzog sich nicht jäh und schroff, sondern auf dem Wege einer ruhigen allmähligen Entwickelung. Waren doch die Landesherrn in Ansehung ihres eigenen, großen, ausgedehnten Grundbesitzes, den sie sei es durch Erbgang innerhalb ihrer altangesehenen Geschlechter sei es durch übermäßige Bevorzugung bei der Beuteverteilung erlangt hatten, zweifellos als Großgrundbesitzer fast die alleinigen Jagdberechtigten in diesen Territorien. Außerdem aber hatten sie als Inhaber der Staatsgewalt in ihren Gebieten zugleich das ausschließliche Jagdrecht auf allen Domänen und den von ihnen

[1]) Jod. Beck, de jur. forest. pag. 2 u. Eheberg, pag. 101.

[2]) Vergl. Beust pag. 25 und die dort aufgeführte Quelle: Mart. Azpilcueta, alias Navarrus, in suo manuali confess. Cap. 17 § 11 u. 120.

[3]) Beust pag. 25.

[4]) Vergl. die bei Beust pag. 27 angeführte Stelle: Hugo Grotius, de jure belli et pacis, lib. II. cap. 2 § 5.

eigentum an Grund und Boden sich dadurch immer stärker ausbildete,[1]) wich auch „die freie Pürsch", das Recht der freien Jagdausübung, allmählich vor dem jeden Dritten ausschließenden Jagdrecht des Sondereigentümers zurück; die unbedingte Jagdfreiheit verschwand. Das war die Zeit, in der die Germanen vom Raubbau zur intensiveren Wirtschaft übergingen. Nunmehr übte nur der Eigentümer auf seinem Grund und Boden die Jagd aus, ein Dritter durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Grundeigentümers jagen.[2]) Dagegen hatten auf dem noch ungeteilten Gemeindeland ausschließlich die Markgenossen das Recht der Jagdausübung, und von einer „freien Pürsch" konnte nur noch bei denjenigen Gebieten gesprochen werden, die weder im Sondereigentum des Einzelnen noch im Gesamteigentum der Mark standen.

Ein Ueberrest der ältesten Zeit, in der man sich sogar der auf fremdem Grund und Boden sich befindlichen wilden Tiere bemächtigen durfte, erhielt sich aber sogar noch bis in's 19. Jahrhundert: Das Recht der Jagdfolge,[3]) sequela venationis. Es war dies das Recht desjenigen, der auf seinem Boden oder in der „freien Pürsch" ein Wild aufgejagt oder angeschossen hatte, dieses auch in einen anderen Jagdbezirk zu verfolgen und dort zu ergreifen. Die Jagdfolge, die an eine Frist von 24 Stunden (im Gebirge nicht länger als bis zum 3. Tage) gebunden war, wurde durch die Bestimmung geschützt, nach welcher „diejenigen, welche ein in einer Falle gefangenes oder vom Jäger angeschossenes oder von Hunden aufgehetztes Tier ergreifen und verbergen", mit Strafen nach Analogie des Diebstahls bedroht werden.[4])

Allmählich aber begannen die Größeren und Mächtigeren das Jagen als ausschließliches Recht für sich zu beanspruchen. Die Ausschließung richtete sich hauptsächlich gegen die Bauern;

---

[1]) Seit dem 6. Jahrh. (Stieglitz pag. 16 § 7 [silva aliena, s. domini] und Schwappach pag. 19 § 10).

[2]) Der Grundbesitzer ist ausschließlich jagdberechtigt mit Bezug auf das Wild, welches sich auf seinem Grund aufhält; wer auf fremdem Bezirk Wild erjagt ist strafbar: L. Salica 33 § 1: si quis de diversis venationibus furtum fecerit et celeverit . . . . culpabilis judicetur; L. Rib. 42,1.

[3]) Ed. Rothari 314. Sachsenfp. II. 61 § 4, vergl. Schwabenfp. 236.

[4]) Vergl. Zöpfl III. 143 und die dort angeführten Quellen.

sie sollten bei ihrer Wirtschaft bleiben und vom unvorsichtigen Gebrauch der Waffen abgehalten werden. Außerdem aber war es dann den Jagdherrn eher möglich, das Wild umso besser zu hegen und ihrer Jagdlust umso mehr zu fröhnen, je weniger Jagdberechtigte vorhanden waren.[1])

Es war eine alte Streitfrage unter den Gelehrten, ob die natürliche Jagdfreiheit mit Recht vom Landesherrn abgeschafft werden könne. Viele sprachen dem Landesherrn dieses Recht ab, es sei unrecht der Untertanen Güter zu bejagen und hingegen ihnen verbieten zu wollen, ihr Eigentum zu gebrauchen; ja manche erklären dies sogar für eine Todsünde.[2]) Die meisten Gelehrten des Mittelalters aber hielten dafür: „daß dergleichen Jagdfreyheit, deren sich ehedessen ein jeder ohne Unterschied bedienet hat, von jedem Territorial-Herrn, ohne das göttliche, natürliche und bürgerliche Recht zu beleidigen, allerdings mit gutem Gewissen abgethan, nach Belieben eingeschrenket, oder denen Unterthanen gar entzogen werden könne.“ [3]) So schreibt selbst der berühmte Grotius:[4]) „De feris, piscibus, avibus illud notandum est, qui imperium habet in terras et aquas, eius lege impediri posse aliquos, ne feras, pisces, aves capere et capiendo acquirere eis liceat.“

Meines Erachtens war diese Streitfrage völlig überflüssig, denn der Uebergang von der natürlichen Jagdfreiheit zur Regalität des Jagdrechts vollzog sich nicht jäh und schroff, sondern auf dem Wege einer ruhigen allmähligen Entwickelung. Waren doch die Landesherrn in Ansehung ihres eigenen, großen, ausgedehnten Grundbesitzes, den sie sei es durch Erbgang innerhalb ihrer altangesehenen Geschlechter sei es durch übermäßige Bevorzugung bei der Beuteverteilung erlangt hatten, zweifellos als Großgrundbesitzer fast die alleinigen Jagdberechtigten in diesen Territorien. Außerdem aber hatten sie als Inhaber der Staatsgewalt in ihren Gebieten zugleich das ausschließliche Jagdrecht auf allen Domänen und den von ihnen

[1]) Jod. Beck, de jur. forest. pag. 2 u. Eheberg, pag. 101.

[2]) Vergl. Beust pag. 25 und die dort aufgeführte Quelle: Mart. Azpilcueta, alias Navarrus, in suo manuali confess. Cap. 17 § 11 u. 120.

[3]) Beust pag. 25.

[4]) Vergl. die bei Beust pag. 27 angeführte Stelle: Hugo Grotius, de jure belli et pacis, lib. II. cap. 2 § 5.

verliehenen Lehen.[1]) So kam es, daß auf ganz natürliche Weise große Gebiete dem ausschließlichen Jagdrecht eines einzigen, des Landesherrn, unterstanden. Der Uebergang vollends zum ausschließlichen Jagdrecht auf allen Gebieten des Landes war dann, in Anbetracht der immer mehr an Ansehen und Kraft gewinnenden königlichen Gewalt, nunmehr noch eine kaum überraschende Folgerung aus der bisherigen Entwickelung des ganzen Jagdrechts.[2])

II. Die Bannforste, die Vorläufer des Regals.

Wie bereits erwähnt, besaßen die Landesherrn der damaligen Zeit, die merowingischen und karolingischen Könige, ungeheure Jagdkomplexe, auf welchen ihnen zufolge ihres Eigentums auch das Recht der Jagdausübung zustand. Die Größe und Ausdehnung dieser Wälder dürfte die Könige veranlaßt haben, auch noch anderen Freien das Jagen auf ihrem Gebiet stillschweigend oder ausdrücklich zu erlauben. Allein gar bald untersagten die Frankenkönige diese Mitjagd Anderer und legten ihren Bann, den Königsbann,[3]) auf die Uebertretung dieses ihres Verbotes.

So entstanden um das 7. und 8. Jahrhundert die Bannforsten,[4]) Forste, forestis. Die ganze Entwickelung des Jagd-

---

[1]) Schüllermann, pag. 1 Stieglitz, pag. 40/41 § 10.

[2]) Eichhorn I. § 199: die Könige leiteten die Befugnis hiezu aus ihrem allgemeinen Recht des Gebots und Verbots her.

Nach Schröder stand die Almende im Obereigentum der Könige, und zwar so, daß das Nutzungs- und Rodungsrecht der Markgenossen ihnen nicht entzogen werden konnte. Dieses Obereigentum, das von dem unmittelbaren Eigentum an den in seiner Gewere befindlichen Krongütern wohl zu unterscheiden ist, heißt das Bodenregal, aus welchem Schröder die Berechtigung zur Inforestation herleitet. „Kraft des Bodenregals hatten die Könige das unbeschränkte Recht, überall Wildbanne abzugrenzen", Schröder, 5. Aufl. pag. 204. Besonders sei noch die Ansicht von Möser, Osnabr. Gesch. T. I. pag. 52, 359, sowie die von Grimm, Rechtsaltertümer, I. 345 erwähnt, wonach die Bann-Forsten aus den heiligen Hainen der alten Germanen entstanden seien.

[3]) er betrug 60 solidi.

[4]) Von foris, außerhalb gelegen; Weigand, D. Wört. B. 3. Aufl. pag. 538.

Andere leiten es ab von Arrest (Möser, Osnabr. Gesch. bei Stieglitz pag. 49 Anm. 9). Grimm D. R. Alt. II. 412: Im Mittelalter pflegte man mit dem Ausdruck Forst (forestum) die Gegend in der Mark zu bezeichnen, wo sich das Gericht sammelte.

rechts bis zum 13. Jahrhundert ist gekennzeichnet durch die Ausdehnung der Bannforste, namentlich auf die Markwaldungen.

Dadurch, daß sich im Laufe der Zeit die technische Bedeutung des Wortes „Forst" für Bannforste immer mehr verlor, und man die Worte Forst und Wald gleichbedeutend miteinander gebrauchte, kam es, daß man sich ungefähr um die Zeit der sächsischen Kaiser veranlaßt sah, zur Bezeichnung des Rechtsbegriffes der Bannforsten ein anderes Wort, den Namen Wildbann, bannus ferinus, bannus super feras, auch bannus silvestris, zu wählen.[1]) Solange diese Errichtung von Bannforsten nur auf den im Eigentum der Könige befindlichen Grundstücken geschah, widerfuhr dadurch niemandem eine eigentliche Rechtsbeschränkung. Von einer solchen aber kann wohl später die Rede sein, als die Könige ihren Bann auch auf Wälder und Gegenden erstreckten, in denen bisher das Recht der freien Pürsch geherrscht hatte.[2]) Noch mehr aber erfolgte eine Beschränkung des Eigentumsrechtes der freien Grundbesitzer dadurch, daß ganze Gemeinde- oder Markwaldungen in Bannforste verwandelt wurden, während den bisherigen Gesamteigentümern derselben nurmehr ein bloßes Benutzungsrecht (Servitut), natürlich ohne Jagdbefugnis, verblieb.[3])

Der Bannforst oder, wie er später genannt wurde, der Wildbann, wurde schließlich zu einem Jagdrecht, das auch ohne Grund und Boden d. h. auf fremdem Grundbesitz verliehen werden konnte. Bemerkenswert ist hier die in der Form der königlichen Wildbannsprivilegien, durch welche das Jagdrecht anderer beschränkt oder aufgehoben wurde, erkennbare allmähliche Abschwächung der königlichen Gewalt. Ursprünglich bestimmte der König, so Otto I., noch ganz frei die Grenzen des Wildbanns ohne Rücksicht auf den Reichsboden und die Grenzen des Besitzes des mit dem Wildbann zu Privilegierenden. Otto II. dagegen bemerkte in einem Diplom schon ausdrücklich, daß diese Verfügung cum populi consensu

---

[1]) Stieglitz § 12, pag. 48.

[2]) Seit dem 9. Jahrh.; Stobbe II. pag. 664.

[3]) Vergl. Stieglitz § 13 pag. 53; Eichhorn IV. § 548 pag. 362 ff; Stobbe II. pag. 665; ferner Grimm R. A. I. pag. 346: „im Bauernkriege stand unter den Beschwerden oben an, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen hätten."

erfolgt sei (Heinrich II. im Jahre 1018 für Metz: consensu vicinorum).[1]) Und im 11. Jahrhundert wurden die zustimmenden Grundbesitzer regelmäßig persönlich hervorgehoben. Ursprünglich herrschte also z. B. der Karolinger freiestes Wildbannrecht der Könige, später trat einschränkend hinzu die Befugnis der Interessenten zu schließlich persönlicher Zustimmung und endlich, seit Heinrich IV., die Zustimmungserteilung der in die Wildbannsgrenzen miteinbezogenen Grundbesitzer nur unter der Bedingung der Mitberechtigung.

Seit dem 12. und 13. Jahrhundert dürften wohl alle Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen sein. Die geistlichen und weltlichen Großen erlangten dieses Recht, einen Waldkomplex einzuforsten, sei es durch Schenkung oder Belehnung, sei es durch königliche Erlaubnis. Die Verleihung des Bannrechtes fand statt, ohne daß gleichzeitig Grund und Boden mitverschenkt wurde. Wahrscheinlich schon unter den letzten Karolingern, noch mehr aber unter den späteren Kaisern und besonders z. B. des Interregnums maßten sich viele geistliche und weltliche Große einfach dieses Recht selbst an. Die Strafen für Verletzung dieses Bannes waren aber in der Regel niedriger als in den königlichen Forsten.

Je mehr sich die Landeshoheit entwickelte, desto mehr wußten die Landesherrn ihr Jagdrecht zu schützen, indem sie bald viel schwerere Strafen als den Königsbann von 60 solidi auf Verletzung ihres Wildbannrechtes setzten, desto mehr erweiterten sie aber auch ihre Jagdberechtigungen in den markgenossenschaftlichen Territorien, indem sie anfangs nur die hohe Jagd, später den ganzen Wildbann für sich allein beanspruchten.[2])

III. Das Jagdregal, die Blütezeit der Jagd.

Am Ausgang des Mittelalters begann die Ansicht Platz zu greifen, daß der Wildbann als ein Ausfluß der Landeshoheit, als ein Hoheitsrecht, Regale, zu erachten sei. Kraft dieser Hoheit können Rechte der natürlichen Freiheit oder des Eigentums durch

[1]) Stobbe II. pag. 665.

[2]) Vergl. Schwappach, pag. 51.

Gesetze und Privilegien Beschränkungen unterworfen oder sogar für Rechte des Landesherren als des Inhabers der Landeshoheit erklärt werden. Unrichtigerweise glaubte man früher die erste Spur dieses Regales in jener bekannten Konstitution Friedrichs I. über die Regalien vom Jahre 1158 gefunden zu haben, indem man also argumentierte: „Wenn freilich die constitutio de regalibus die Jagd nicht mit aufzähle, so sei dieselbe dennoch als Regale zu erachten, da piscationes als Regalia darinnen aufgeführt werden; si emin, quod minus videtur esse, inest, multo majus et id, quod magis, inerit.[1]) Allein es darf, wie bei allen anderen kaiserlichen Rechten, die mit den in dieser constitutio genannten Aehnlichkeit besitzen, keineswegs bereits an ein wahres Regal gedacht werden, zumal diese Konstitution als italienisches Gesetz in Deutschland gar keine Anwendung und Geltung beanspruchen kann.[2]) Es wurde vielmehr in den einzelnen deutschen Staaten zu verschiedenen Zeitpunkten, hauptsächlich aber gegen Ende des Mittelalters, die Jagd als Regal in den Landesgesetzen erwähnt.

Nunmehr konnte nur der Landesherr allüberall jagen; andere Personen, von denen nur der Adel und der Klerus in Betracht kamen, bedurften zur Jagd besonderer landesherrlicher Genehmigung und Bewilligung. Die Ausübung der Jagd wurde aus polizeilichen Gründen den Untertanen auf ihrem eigenen Grund und Boden untersagt, da, wie bereits oben erwähnt, das Jagdrecht in der Hand der Bürger und Bauern ein gemeingefährliches und den Beruf der letzteren störendes Geschenk sei.

Aus dem Wesen der Jagd als Regal folgte der Grundsatz, daß das Recht der Jagdausübung, der Wildbann, von dem echten Eigentum und dem rechten Lehen getrennt und als Grund der Jagdbefugnis nunmehr entweder die Verleihung durch den Fürsten oder der Nachweis stillschweigender Erlaubnis auf Grund unvordenklichen Gebrauchs angesehen wurde.[3])

Der durch die Kollision dieses Jagdregals mit den älteren

---

[1]) Friedr. Pruckmann in suo tract. de venat. (bei Fritsch c. j. ven.-forest., 1702, pag. 113 caput I § 5.).

[2]) Stieglitz, pag. 194, 233.

[3]) Vergl. Stieglitz, § 42, pag. 287 ff u. v. Eheberg, pag. 101.

Wildbannen der Adeligen, Bischöfe und Klöster notwendiger Weise entstandenen Streit zwischen dem Landesherrn einerseits und dem Adel und Klerus andererseits führte zu der Unterscheidung zwischen hoher und niederer (manchmal auch mittlerer) Jagd. Die Landesherren beanspruchten oftmals die hohe Jagd zur ausschließlichen Jagdausübung, während dem Adel und Klerus nur noch die niedere Jagd verblieb.

So war trotz des Jagdregals der Landesherr keineswegs der allein Jagdberechtigte im ganzen Lande; denn schon mit Rücksicht auf das Ansehen, die Bedeutung und Macht der Landstände, namentlich im 16. Jahrhundert, konnte er es nicht wagen, das uralte Jagdausübungsrecht ihren Mitgliedern völlig zu entziehen. Er sah sich vielmehr veranlaßt, das den Vasallen erweislich zustehende, jetzt freilich in Umfang und Modalität beschränkte Jagdrecht zu bestätigen.

Das Recht der Jagdfolge hatte sich je nach den einzelnen Partikularrechten verschieden entwickelt. Im allgemeinen kann die Jagdfolge als zulässig betrachtet werden, beruhte aber dort, wo sie galt, fast immer auf Gegenseitigkeit. Es war eine Anzeigepflicht statuiert gegenüber dem angrenzenden Jagdberechtigten und eine bestimmte Zeit für die sofort nach Verwundung des Wildes aufzunehmende Verfolgung festgelegt.[1])

Charakteristisch für jene Zeit waren die schwer auf dem Bauernstand lastenden Jagdfrohnen wie Treiben, Herbeifahren des erlegten Wildes, Jägeratzung, Hundefütterung u. s. w. Dazu kam dann noch der erhebliche Schaden, den der sorgfältig gehegte, zahlreiche Wildstand auf den Feldern und Aeckern der Bauern verursachte. Dagegen ist nicht zu verkennen, zu welch hoher Blüte im 17. und 18. Jahrhundert die Jagd sich damals entfaltete. Betrachtet man aber die zahlreichen Beschränkungen, hauptsächlich des Bauernstandes, und die ungeheuer hohen, barbarischen Strafen, mit denen Jagdfrevel geahndet wurden, so wird man die Unbeliebtheit, die im 18. Jahrhundert gegenüber Jagd und Jäger ziemlich deutlich hervortrat, leicht begreiflich finden. Die Reaktion hierauf, die sich in Frankreich z. B. der Revolution in dem Gesetz vom

[1]) Vergl. Schwappach, pag. 119.

26. März 1798 die Befreiung des Grund und Bodens von fremden Jagdrechten betr. Luft machte, kam in den meisten deutschen Staaten erst im Anschluß an die Stürme des Jahres 1848 zum Ausbruche.[1])

IV. Das Jagdrecht der Neuzeit.

In der neueren Zeit (seit 1848) ist das Jagdregal aufgehoben[2]) und der alte Grundsatz, daß die Jagd dem Grundeigentümer gehöre, wieder aufgestellt worden, aber unter Aufrechterhaltung des dem Staate zustehenden Hoheitsrechtes, als dessen Betätigung die Anordnung von Schonzeiten, Bestimmungen über die Art und Weise der Jagdausübung ꝛc. anzusehen sind. Allein die Ausübung der Jagd wird heute dem Grundeigentümer nur unter gewissen Voraussetzungen sowohl persönlicher wie dinglicher Natur zugestanden. Die persönlichen Erfordernisse bestehen in der aus polizeilichen Gründen für notwendig erachteten Lösung eines Jagdscheines gegen eine besondere Abgabe an den Inhaber der Jagdhoheit, den Staat. „Jagdberechtigt ist der Eigentümer, aber zur Ausübung des Rechtes ist er befugt, wenn er den Jagdschein gelöst hat." Die dinglichen Erfordernisse verlangen für den Grundeigentümer ein bestimmtes, in sich zusammenhängendes Minimum von Flächeninhalt zur Ausübung der Jagd. Die kleineren Grundstücke in einer Gemeinde, die diesem gesetzlichen Minimum nicht entsprechen, werden zu einem oder mehreren Jagdbezirken (Zwangsgenossenschaften) zusammengeschlagen, auf welchen dann, je nach Beschluß der politischen Gemeinde, die Jagd durch Verpachtung oder Regiebetrieb ausgeübt wird. So ist die Ausübung dieses Rechtes sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als auch zum Schutze des Wildstandes durch die der Landesgesetzgebung überlassene Jagdpolizei vielfach eingeschränkt. Das Recht der freien Pürsch auf dem Gemeindeland ist natürlich ebenso verschwunden wie das Recht der Jagdfolge.[3]) Die Verfolgung des

---

[1]) Vergl. v. Eheberg, pag. 101, 102.

[2]) Deutsches Grundrecht v. 27. XII. 1848, § 37.

[3]) Sie besteht nur noch, soviel ersichtlich, in den beiden Mecklenburg, Verordnung vom 22. Januar 1859.

angeschossenen Wildes auf fremdes Gebiet wird heutzutage als Wilddiebstahl bestraft. Ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht nicht mehr und kann auch nicht als Servitut bestellt werden.

Die im Jagdbezirke des Berechtigten sich aufhaltenden Tiere sind auch nach neuem Rechte (B.G.B. § 960) res nullius. Aber als okkupationsberechtigt erscheint, abweichend vom römischen Rechte entweder der Grundeigentümer selbst oder derjenige, welcher von ihm sein Recht ableitet. Nur diese sind im Stande, durch die Okkupation Eigentum zu erwerben an den erlegten Tieren. Jeder, der sonach unberechtigter Weise Wild erlegt, begeht einen Jagdfrevel und wird nicht Eigentümer des von ihm erlegten Wildes (B.G.B. § 958 Absatz 2). Dieses bleibt vielmehr herrenlos, bis es ein gutgläubiger Dritter erwirbt oder bis es in den Besitz des Jagdberechtigten gelangt oder durch Ersitzung oder Verarbeitung in das Eigentum einer Person tritt. Da aber der Jagdberechtigte erst durch die Okkupation an den jagdbaren Tieren seines Bezirkes Eigentum erlangt, hat er vor der Okkupation kein Eigentum an den vom Wilderer erlegten Tieren, also auch keine rei vindicatio gegen denselben, sondern nur einen Delikts- (St.G.B. §§ 292—295[1]) und Schadensersatzanspruch[2]) bezw. Anspruch auf Herausgabe des erlegten Tieres gegen den Wilderer (B.G.B. § 249).

---

2. Die Entwicklung des Jagdrechtes in Bayern.

Es dürfte sich empfehlen, vor Behandlung des eigentlichen Themas kurz die Entwicklung des Jagdrechtes in Bayern zu streifen.

A. Im allgemeinen.

I. Die älteste Zeit.

In der ältesten Zeit war auch in Bayern, gleichwie in ganz Deutschland überhaupt, das Recht der freien Pürsch allüberall

[1]) Der Wilderer ist kein Dieb, da der Jagdberechtigte nicht bereits Eigentümer des Wildes ist, sondern es erst durch tatsächliche Inbesitznahme des Wildes wird.

[2]) Dernburg I. § 229 Nr. 8; vergl. auch Stobbe II. pag. 663 ff.

anerkannt und erst allmählich entwickelte sich die Anschauung, konform der Entwicklung des Sondereigentums an Grund und Boden, daß die Ausübung der Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums und daß der Grundeigentümer als der allein Jagdberechtigte anzusehen sei, natürlich mit Ausnahme der Jagd auf dem gemeinsamen Wald- und Weideland der Markgenossen.[1])

II. Die Bannforste.

Die Errichtung der Bannforsten (s. oben) war ursprünglich nur eine drastische Kennzeichnung des königlichen Eigentums und somit der ausschließlichen Jagdberechtigung des Königs auf seinem schon damals ziemlich ausgedehnten Besitz an Grund und Boden. Dadurch daß nun bei der sich langsam aber stetig vollziehenden Auflösung der einzelnen Markgenossenschaften ein wesentlicher Teil der Rechte derselben von dem Landesherrn usurpiert wurde, brach sich das ausschließliche Recht der Jagdausübung im ganzen Lande seitens des Landesherrn, der bereits auf dem verhältnismäßig größten Teil des Staatsgebietes die Jagd als Eigentümer ausübte, langsam Bahn. Das sich ungefähr seit dem 16. Jahrhundert bemerkbar machende Bestreben, die Jagd als ein Regal, einen Ausfluß der Landeshoheit zu erklären, geschah anfangs nicht im Widerspruch mit den bisher bestehenden und anerkannten Berechtigungen; der Zweck war vielmehr der, sie auf Verleihung durch den Meistberechtigten, der unzweifelhaft der Landesherr war, zurückzuführen.[2]) Man erklärte einen Teil der herkömmlichen Jagdberechtigungen als verliehen oder reservierte durch die Teilung in die hohe und niedere Jagd erstere dem Landesherrn, jetzt dem Regalherrn.

III. Das Jagdregal.

Die Regalität der Jagd in Bayern kann keinem Zweifel unterworfen sein. Sie wurde schon seit dem 16. Jahrhundert ausgebildet. So heißt es im Landpot von 1520: „Es soll auch hier mit sondern ernst allen Bürgern, die nit aus den stetten von

[1]) Vergl. Lex Baiuw. 11,5.

[2]) Vergl. Roth III. pag. 125 § 281.

geschlechtern seyn, sambt allen andern gemainen Volkh und sonderlich aller pawrschaft die Haasen und Fuchs zu schießen oder sonsten in was weg das geschehen möcht fliegend wildpret mit den Netzen, Pern oder Schilten zu fahen, in unsere Land gänzlichen und gar verpoten sin und bleiben"; wodurch das Recht des Landesherrn, den Untertanen das Jagen auch auf ihren eigenen Grundstücken zu verbieten, gesetzliche Bestätigung gefunden hat. Desgleichen wurde die Anerkennung der Regalität der Jagd gefördert durch die Erklärung der Landesfreiheit von 1516 „vom Waidwerch" und die erneuerte Landesfreiheitserklärung von 1553, welche in der Erklärung der Landesfreiheit von 1616 wörtlich wiederholt ist. Letztere, welche die fünfte Abteilung des Landrechtes von 1616 bildet, ist durch die Bestimmungen III, 14—18 die Grundlage für die Ordnung des Jagdwesens in Bayern seit dem 16. Jahrhundert geworden. Die ausdrückliche Anerkennung der Regalität geschah in dem Landrecht von 1616 und 1756. Wenn auch bereits in den churbayerischen Lehensbriefen vom Jahre 1376 zum ersten Male von dem Gejaid und der Wildbahn speziell die Rede ist, so darf doch nicht dieser Zeitpunkt als der Anfang der Regalität der Jagd in Bayern betrachtet werden.[1]) So finden wir also in Bayern die Jagd schon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts als Regal. Die Regalität brachte auch in Bayern eine Neuerung mit sich, nämlich die Teilung der Jagd in hohe nnd niedere Jagd[2]) oder in großes und kleines Weidwerk, welche vorher nicht bekannt war. Die hohe Jagd, welche die Tiere von größerem Werte wie Hirsche, Wildschweine, Gemsen, Steinböcke in sich schloß,[3]) stand ausschließlich dem Landesherrn zu, soweit sie nicht an einzelne als Erb- oder Gnadenjagd abgetreten war. Dagegen die niedere Jagd, zu der man u. a. die Hasen, Rehe, Füchse, Dachse, Hühner, Wild-Enten, -Gänse, -Tauben und alle übrigen Vögel rechnete,[4]) wurden mit Ausnahme der Bannforsten und Vorhölzer, den Prälaten, dem Adel und den Angehörigen der alten Städte-

[1]) Kreittmayr II. pag. 316.

[2]) In Sachsen kannte man auch eine Mittel-Jagd, churfächsisches Mandat v. 9. November 1717.

[3]) B. Gej.-Ordg. v. 1616 c. 2 u. 10; erkl. L. Fr. P. 3, Art. 14, 16.

[4]) B. Gej.-Ordg. c. 2, 3, 4, 9, 11, 12; erkl. L. Fr. P. 3, Art 15.

geschlechter, außer auf ihren Hofmarken, auf einem Umkreis in der Entfernung einer Tagreise von ihrem Wohnorte gestattet.

Das Institut der Wildfolge[1]) war dem damaligen bayerischen Rechte nicht unbekannt. Die Verfolgung und Ergreifung des auf eigenem Gebiete verwundeten Wildes mit Leit- oder Bluthunden in einen anderen Jagdbezirk war gestattet innerhalb einer Frist von 24 Stunden im Flachland, die im Gebirge äußersten Falles bis zum 3. Tage ausgedehnt werden durfte. Die Verfolgung durfte nicht unterbrochen werden, außerdem war der Verfolger verpflichtet, am Orte des Flüchtiggehens das schweißende Wild zu verbrechen, d. h. einen Zweig in der Fluchtrichtung in den Boden zu stecken, zum Beweise dafür, daß er nicht frisches sondern verwundetes Wild verfolge (b. Gej.-Ordg. v. 1616 Kap. 3).

Aber nicht nur im Rechtsgebiete des bayerischen Landrechtes wurde die Regalität der Jagd anerkannt, auch in den übrigen altbayerischen, sowie in den später einverleibten Landesteilen des Königreichs betonte die Gesetzgebung fast durchgängig die landesherrliche Regalität. So im Gebiete des preußischen Landrechtes, das auch im ehemaligen Fürstentum Bayreuth Geltung beanspruchte: „Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen nur so, wie bei Regalien überhaupt verordnet ist, erworben und ausgeübt werden" allgem. L. R. Th. II Tit. 16 § 39. Das preußische Landrecht ließ dabei jedoch den einzelnen Provinzialgesetzen noch immer den weitesten Spielraum, es galt subsidiär hinter den verschiedenen Provinzialrechten. Von diesen kommen hier insbesondere in Betracht eine Ansbacher Verordnung vom 2. Januar 1680, das Ansbacher Wildbahnmandat vom 27. März 1710 und die Bayreuthische Jagd- und Wildbahnsordnung vom 8. Mai 1769 (s. unten).

Die Unterscheidung zwischen den Rechtsgebieten des bayerischen und preußischen Landrechtes brachten für Bayern auch eine verschiedene Behandlung des Jagdregals hinsichtlich sowohl seines materiellen Inhalts als auch bezüglich seines Umfanges mit sich. Was den materiellen Inhalt des Jagdregales anlangt, so schloß

---

[1]) Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 2 des Jagdfrevelgesetzes vom 25. Juli 1850.

sich das bayerische Landrecht der Ansicht derer[1]) an, die das Jagdregal auf das Eigentum des Regalherrn gründeten, während das preußische Landrecht der Auffassung derjenigen folgte, welche das ausschließliche Okkupationsrecht des Regalherrn zur Grundlage des Jagdregales machten (pr. L. R. I, 9, 127).

Bezüglich des Umfanges des Jagdregals bestimmte das bayerische Landrecht II, 33, daß das Regal sich auf alle ungezähmten wilden Tiere erstrecke, da diese jedenfalls zur niederen Jagd gerechnet würden; dagegen machte das preußische Landrecht einen Unterschied zwischen Jagd und Tierfang, indem es die erstere auf die jagdbaren wilden Tiere beschränkte (pr. L. R. I 9, 127 und II 16, 30 ff.) und den Tierfang gänzlich freigab (pr. L. R. I 9. 114 und II 16. 33). Eine derartige Unterscheidung war den übrigen bayerischen Rechtsgebieten unbekannt.[2])

IV. Die Neuzeit.

Diese Rechtslage wurde durch die Gesetzgebung der Jahre 1848 ff. in eingreifender Weise vollständig umgestaltet. Das Jagdregal ist beseitigt, das Jagdregal ist wieder ein Ausfluß des Grundeigentums geworden. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 hob in Artikel 1 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf und erklärte die Jagd mit Wirkung vom 1. Februar 1849 an als einen Bestandteil des Grundeigentumes. Bayerns Versuch, dem Grundeigentümer in allerdings beschränkter Weise die Ausübung des Jagdrechts zu gestatten (nur auf größeren zusammenhängenden Grundstücken), fand sehr bald durch das Gesetz vom 30. Mai 1850 über die Ausübung der Jagd seine Erledigung. Bei dem Durcheinanderliegen der Grundstücke wäre eine Ausübung der Jagd mittels Schießgewehren auch kaum möglich gewesen, von den daraus resultierenden unvermeidlichen Jagdfreveln und Revierüberschreitungen gar nicht zu reden. Eine völlige Ausrottung des Wildes wäre unausbleiblich gewesen, wenn nicht die Gesetzgebung mit dem bereits oben erwähnten Gesetz vom 30. Mai 1850 und

[1]) Vergl. die bei Roth III. pag. 128 Anm. 35 angeführten Schriftsteller.

[2]) Vergl. Roth III. pag. 128 ff.

den seit 1850 erlassenen Jagd- und Polizeigesetzen ordnend und schützend eingegriffen hätte.[1])

Als ein Ueberrest des alten deutschen Jagdrechts hatte sich die freie Pürsch in einzelnen Gegenden um Memmingen und im Ries noch ins 19. Jahrhundert mit hinübergerettet. In diesen Bezirken waren nicht nur die Herrschaften, sondern auch die Bürger und Bauern, letztere soweit sie landansässig und unbescholten waren, zur vollen freien Jagdausübung berechtigt. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts erlassenen Gesetzesbestimmungen räumten mit diesen mittelalterlichen Rechten aber gänzlich auf; so wurde die um Memmingen bestandene freie Pürsch aufgehoben durch Verordnung vom 19. Januar 1807 (R.Bl. 1807 S. 231).

B. Im Besonderen.

I. Die Jagdfrohnen.

Die schwer auf der bäuerlichen Untertanenschaft lastenden Jagdfrohnen waren durch die Jagdordnung von 1616, die vergeblich schonende Bestimmungen erließ, keineswegs in ihrer praktischen Anwendung gemildert worden. Erst seit 1820 begann man an eine Ablösung dieser Jagdfrohnen, die in Treiberdiensten, Beischaffung des Jagdzeugs, Aufstellung und Erhaltung der Wildzäune, Transport des erlegten Wildprets ꝛc. ꝛc. bestanden, zu denken. Der Gesetzgebung des Jahres 1848 war es, wie auf so vielen anderen Gebieten vorbehalten, auch diese Frohndienstleistungen abzuschaffen: Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848.

II. Die Jagdstrafgesetze.

Gegen Wildfrevel und Wilddiebereien wurde die Jagd mit grausamer, drakonischer Strenge geschützt. Bis in das 19. Jahrhundert herein finden wir in den diesbezüglichen Mandaten, Patenten und Verordnungen die strengsten Strafen an Leib und Leben angedroht. In den Landfrieden von 1244, 1256 und 1281 wird derjenige für friedlos erklärt, der bei Tag oder Nacht Wild

[1]) Vergl. v. Eheberg, pag. 102.

mit Netzen oder Stricken fängt oder Habicht- und Sperbernester ersteigt. Das Jagdfrevelmandat vom 14. September 1615, die folgenden späteren Wildschützenmandate und der Kriminalkodex von 1751 ließen durch nicht minder schärfere Strafen das überaus lebhafte Interesse und die übergroße Sorgfalt, die man zu jenen Zeiten dem Jagdwesen zuwandte, erkennen: bei den leichteren Fällen Geld- oder Freiheitsstrafen, im Rückfall Landesverweisung; bei schwereren Fällen Landesverweisung oder Schanzarbeit, im Rückfall Abhauung der rechten Hand, im wiederholten Rückfall Tod durch den Strang.[1]) In den schwersten Fällen endlich, d. h. bei gewerbsmäßigem oder mit Bedrohung für Leib und Leben ausgeübtem Wildern war Aufhängen auf offener Straße ohne vorgängigen weiteren Prozeß oder Hinrichtung mit dem Schwerte angedroht. Unter die gleiche Strafe war die Teilnahme durch Beihilfe, die Hehlerei und jede sonstige Unterstützung der Verdächtigen gestellt. Noch das Wilddiebstahlsmandat vom 9. August 1806 enthielt ungewöhnlich harte Strafbestimmungen: Zuchthaus von 1—7 Jahren je nach Art der Ausübung des Wildfrevels, wobei gewerbsmäßige Ausübung und sonstige noch besonders erschwerende Umstände unterschieden wurden. Bei Widerstand wurde bis zu 16 Jahren, bei Verletzung eines Jagdaufsichtsbeamten bis zu 20 Jahren Zuchthaus, bei Tötung eines Aufsichtsorganes die Todesstrafe ausgesprochen. Erst durch das Jagdfrevelgesetz vom 25. Juli 1850, das bis 1872 in Geltung geblieben war,[2]) traten diese mittelalterlichen Strafbestimmungen außer Wirksamkeit.

III. Der Wildschadenersatz.

Eine leidige Frage war die der Vergütung der Wildschäden, worunter besonders die Bauern, die, wie bereits erwähnt, schon schwer durch Jagdfrohnen der verschiedensten Art belastet waren, mit am meisten litten. Das sorgfältig im Interesse der herrschaftlichen Jagd gehegte und daher überaus zahlreiche Wild richtete verheerenden Schaden auf den Aeckern und Feldern der

[1]) B. Gej.-Ordg. c. 25; Wildschützenmandate vom 25. I. 1657, 28. III. 1663, 29. VI. 1705, 17. IV. 1717, 25. II. 1735 ꝛc.

[2]) Vergl. E. G. zum R.-St.-G.-B. vom 26. XII. 1871, Art. 2, Ziff. 10.

armen Bauern an, die diesem anfangs geradezu wehrlos gegenüberstanden. Wenn auch schon in der Gejaids-Ordnung von 1616 der Gedanke einer Beschwerdeführung der Untertanen bei der Obrigkeit ausgesprochen ist, so begegnet doch dieser Gegenstand selbst noch im bayerischen Landrecht von 1756 mannigfachen Schwierigkeiten. Es war eben die Ersatzpflicht an so verklausulierte Bedingungen geknüpft, daß eine Verwirklichung der Ersatzansprüche nur selten gelang. Die damals häufig vorkommenden Wildzäune, die oft ganze Waldstrecken in förmliche Wildparks verwandelten, dürften entgegen der Ansicht Schüllermanns (pag. 2) wohl kaum zur Verhütung des Wildschadens errichtet worden sein, sondern dienten m. E. im Gegenteil eher der eifrigen Hegung und Pflegung des reichen Wildstandes, da diese Wildzäune hauptsächlich den Wechsel des Wildes in auswärtige Jagdbezirke verhindern sollten. Während also der Grundeigentümer von dem guten Willen des Jagdberechtigten mehr oder weniger abhängig war, der natürlich in den meisten Fällen versagte, war es erst der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts vorbehalten, der Verwirklichung der Ersatzansprüche eine greifbarere Gestalt zu geben. Die Verordnung vom 9. August 1806 begründete für den Wildschadenersatzanspruch denselben Rechtsschutz, den die anderen Ersatzansprüche wegen Beschädigung fremden Eigentums genossen. Aber erst durch das Wildschadengesetz vom 15. Juni 1850 erhielt der Grundeigentümer einen rechtlich gesicherten Anspruch auf Ersatz des Wildschadens gegen die politische Gemeinde, gegen den Pächter des Jagdbezirkes oder gegen den Jagdberechtigten des Reviers, in welchem das Schaden verursachende Wild seinen Stand hat, bezw. gegen den auf seinem Grund und Boden die Jagd Ausübenden, dem dann eine Regreßpflicht gegen den Berechtigten des Nachbarreviers zusteht.[1])

[1]) Vergl. Wirschinger, pag. 23 ff.; v. Eheberg, pag. 103.

I. Teil.

Die Entwicklung des hochfürstlich bayreuthischen Jagdrechtes.

1. Ueberblick über die jagdrechtlichen Verhältnisse.

Wie bereits oben erwähnt, erlangten die meisten weltlichen und geistlichen Fürsten Deutschlands das Wildbannrecht durch Schenkung oder Belehnung vom Kaiser. Auf diese Weise gelangten auch die Bayreuther Markgrafen im 13. Jahrhundert in den Besitz des Wildbannes.

Bereits 1273 und zum zweiten Male 1281 wurde durch Lehensbriefe dem Burggrafen Friedrich III. vom Kaiser Rudolf I. das Forstmeisteramt und was demselben anhängt auf der einen Seite der Brücke gegen die Burg zu sowie das dritte Wild, der dritte Baum im Wald und alles liegende Holz verliehen (tertia arbor de foresto — omnia lignia jacentia und officium de foresto, ab ista parte pontis).[1]) Burggraf Friedrich III. war es, der von den Besitzungen des Herzogs Otto VIII. von Meran durch seine Gemahlin Elisabeth das Bayreuther Land geerbt hatte.[2])

Bald darauf erwarben die Burggrafen den gesamten Wildbann, wie aus folgendem hervorgeht:

1. Der Vergünstigung, die sie anderen verstattet haben, Holz in dem um Nürnberg gelegenen sog. Reichswald zu fällen;[3])

Grundlage: Die im Kgl. Kreisarchiv von Oberfranken vorhandenen, einschlägigen Archivalien des Fürstentums Bayreuth.

[1]) Vergl. die in der Abhandlung von denen landesherrlichen Gerechtsamen des hochfürstl. Hauses Brandenburg über den Marktflecken Fürth angeführte Quelle: Oetter, Gesch. des Burggr. Nürnbergs II. § 3—10 pag. 570.

[2]) Vergl Holle, pag. 29.

[3]) Vergl. die Waldordnung von 1391.

2. Dem burggräflichen Tiergarten, der bis an das Nürnberger-, sog. Tiergärtner-Tor ging;
3. Der 1427 von ihren aus besonderer Gnade erteilten Erlaubnis, in ihren Wäldern wilde Schweine jagen und hetzen, auch allerlei Federwildpret fahen aber nicht schießen zu dürfen.
4. Der Klausel im Kaufinstrumente von 1427, worin Markgraf Friedrich, Kurfürst zu Brandenburg, alle Rechte und Gerechtsame am Nürnberger St. Lorenzer- und St. Sebalder Walde an die Stadt Nürnberg mit Einwilligung Kaiser Sigismunds käuflich überließ, wobei er sich jedoch ausdrücklich den Wildbann vorbehielt.
5. Dem Umstande, daß der Wildbann in den folgenden kaiserlichen Lehensbriefen namentlich ausgedrückt ist; so in dem Lehensbrief des Königs Ruprecht auf den Burggrafen Johann von Nürnberg über die Wildbanne auf den Wäldern zu Waldenrodt, den Waldungen der Wildensteiner, Reitzenstainer und Guettenberger vom Jahr 1403; und daß auch der Kaiser das burggräfliche Wildbannsrecht ausdrücklich anerkannte, wie aus der Urkunde vom nächsten Dienstag nach dem Ostertag des Jahres 1367 hervorgeht, in welcher Burggraf Friedrich auf Bitt-Willen Kaiser Karls IV., dem damals die Stadt Erlang gehörte, den Bürgern der Altstadt Erlang die Hut im Nürnberger Sebaldiwald verlieh.
6. Daß endlich der Wildbann nirgends vom Hochstift Bamberg je in Zweifel gezogen worden ist.[1])

Der eben erwähnte Kaufvertrag von 1427 brachte durch den Ankauf der burggräflichen Rechte am Walde eine Fülle von Konflikten mit sich. Mit dem Oberforstmeisteramt hatte die Stadt die alleinige Verwaltung des Waldes und die gesamte Jurisdiktion in Forstsachen erworben. Nun hatten aber neben den Bürgern Nürnbergs noch zahlreiche andere, zum Teil burggräfliche Ortschaften Nutzungsrechte am Walde. Früher hatten die Nürnberger öfters geklagt über schlechtes Hegen oder über Schmälerung des

[1]) S. die Abhandlung v. d. Gerechtsamen über Fürth §§ 43, 294.

Waldes durch Urbarmachung, jetzt wendete sich das Blatt. Die „Waldgenossen" und besonders die burggräflichen Beamten beschwerten sich nun umgekehrt häufig über Beeinträchtigung des Waldstandes und über lästige Chikanen, denen sie bei Ausübung ihres Amtes durch die Nürnberger Förster ausgesetzt seien. Zwar wurden wiederholt, so 1466, 1496, 1535, Verträge geschlossen, durch welche diese Dinge geregelt werden sollten, doch es blieb immer beim alten. Die Burggrafen machten stets erneut Ansprüche auf ihre Waldrechte, die sie zum Teil auf eben jenen Vertrag stützen zu können glaubten.[1])

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde einer großen Anzahl adeliger Herren die Jagd auf Gnaden und Widerruf gestattet. So wurde dem Grafen Ernst von Hohenloe 1446 das Jagen von Markgraf Albrecht widerruflich zugestanden „bis auf sein und seiner Gnaden Erben Widerrufen." 1460 hatte Markgraf Friedrich dem Christoff Lindner zu Bach in einem bestimmten Bezirk auf Widerruf das kleine Waidwerk d. i. Hasen und Hühner zu jagen und zu fahen, überlassen. Ein Revers des Commenthur des Deutsch-Ordens zu Virnsperg, Burkhardt von Seckendorf Aberdar, v. J. 1500 bekundet, daß ihm vom Markgrafen Friedrich das Schweinejagen mit Garnen um Virnsperg allein auf Gnaden und Widerruf vergönnt sei. Dem Wolf zu Wolfsthal in Farenbach wurde die Jagd auf Hochwild widerruflich zugestanden 1545, dagegen wurde ausbedungen, daß er, solange diese Begünstigung nicht widerrufen würde, „inner- und außerhalb Landes mit einem gerüsteten Pferd auf markgräfliche Kosten gewärtig sey."

Während der Regierung Markgrafs Georg Friedrich wurde in der Zeit von 1569—1576 eine Reihe von Verträgen mit Adeligen geschlossen, in denen sich merkwürdigerweise der Markgraf zu gewissen Wildpretsabgaben an dieselben verpflichtete dafür, daß sie die Jagd auf bestimmten Bezirken auszuüben unterließen. Durch diese Verträge sollte allen Irrungen und Streitigkeiten in Zukunft vorgebeugt werden und eine feste Grundlage für die Wildbannsgrenzen und Wildbannsberechtigung geschaffen werden.

[1]) Vergl. Dr. Ernst Büttner im Archiv f. Gesch. u. Altert. K. v. Oberfr. XXIII. Bd., 3. Heft, pag. 7.

So schloß Georg Friedrich 1569 einen Vertrag mit Hanns Eyttel von Knorringen zu Kreßberg betreffend den hohen und niederen Wildbann bei und um Kreßberg, in welchem von Knorringen der Jagd nach Hochwild und Schweinen vom Strick aus an allen Orten gänzlich entsagt, wogegen ihm und seinen männlichen Lehenserben der Markgraf das kleine Waidwerk gestattet und folgende jährliche Abgabe bewilligt: einen Hirsch in der Hirschfaist, ein Stück Wild zu Ostern und ein zweites Stück Wild samt einem Schwein „zu rechter Zeit." Durch den Vertrag mit Veit Asmus von Eyb von 1572, worin er demselben das kleine Waidwerk nach Rehen, Füchsen, Hasen, Hühnern u. a. gestattete und die Erlaubnis gab, Schweine vom Strick nach Andreä zu fahen, verpflichtete sich der Fürst zur jährlichen Abgabe von einem Hirsch und sechs Schweinen (bezw. für ein Schwein zwei Frischlinge) „zu rechter bequemer Zeit". Der Freiherr von Bürckmilchling und Wilhelmdorf erhielt durch zwei Verträge mit Georg Friedrich von 1575 und 1576 die Befugnis, in einem genau abgegrenzten Gebiete „Hasen, Füchse, Rehe, Schweine vom Strick nach Andreä zu fangen und zu hetzen, auch nach Hühnern, Enten und Vögeln zu stellen und sonst alles, so dem kleinen Waidwerk von Rechts oder Gewohnheit wegen angehört." Auf allen anderen, außerhalb dieses Bezirks gelegenen Orten, auf denen sich die von Bürckmilchling gleichfalls die Weidwerksgerechtigkeit angemaßt hatten, sollten sie sich in ewiger Zeit der Jagd gänzlich enthalten. Dafür versprach der Markgraf, jährlich einen Hirsch vor Egidy, zwei Stück Wild vor Martini und drei Säu in das Haus Bürckmilchling liefern zu lassen. In beiden Verträgen aber wird der hohe Wildbann und die Obrigkeit ausdrücklich Brandenburg reserviert und ebenso die Uebung des kleinen Weidwerks in selbsteigner fürstlicher Person vorbehalten — also Mitjagd des Markgrafen.

Dem Adel, der so durch Verträge und Vergünstigungen in den Besitz des kleinen Weidwerks gekommen war,[1]) war es ferner gestattet, je einen unbezinsten Vogelherd auf ihren Gütern zu ihrer Haushaltung zu errichten, während an die anderen Untertanen

[1]) In einem Brief Markgr. Albrechts an den Pfleger zu Rotenberg v. 1474 wird sogar befohlen, keinem Edelmann zu wehren, Hasen, Füchse u. Schweine zu jagen.

Vogelherde nur gegen Zins vom Wildmeister mit Wissen des Kastners hingelassen werden durften.[1])

Die sog. Jagensvergünstigungen, Gnadenjagden oder Reversjagden wurden precario erlangt. Der Markgraf als Wildbannsherr verlieh die ihm in einem bestimmten Bezirke zukommende Jagdgerechtigkeit demjenigen, der ihn precario darum anging, aus Gnaden mit der Wirkung, daß diese das Jagdrecht daselbst auf vorgeschriebene Art und Weise ausüben durften, der Markgraf aber die Vergünstigung nach Belieben widerrufen und aufheben konnte. Derjenige, der so das Gnadenjagen erhalten hatte, war verpflichtet, einen Revers auszustellen, daß ihm die Jagd nur aus Gnaden oder precario gestattet sei, wobei er versprach, bei Widerruf des Fürsten vom Jagen sogleich abzustehen. Da diese Jagdkonzession rein persönlicher Natur war, konnte sie auf andere Personen nicht übertragen werden. Wohl aber war es gestattet, sofern nicht das Gegenteil ausdrücklich statuiert wurde, diese Gnadenjagd durch untergeordnete Jäger ausüben zu lassen. Aus ihrer persönlichen Natur folgte auch ihre Unvererblichkeit. Was die Art und Weise der Ausübung dieser Gnadenjagd betrifft, so scheint nach dem Wortlaut jener Jagdbewilligungen das Schießen des Wildes verboten gewesen zu sein. Der Tod des konzedierenden Fürsten hob die Gnadenjagd nicht auf, wohl aber der Wille seines Nachfolgers „bis auf sein und seiner Gnaden Erben Widerrufen.“) Sie endigte ferner durch den Tod desjenigen, dem sie gestattet worden, durch Mißbrauch und Konsolidation d. h. wenn der Berechtigte den ganzen Grund und Boden mit allen Pertinenzien und Gerechtigkeiten zu Eigentum erwarb. Zur Durchsetzung und zum Schutze seines Widerrufsrechtes besaß der Wildbannsherr das interdictum de precario.

Die Mitjagd war ein Recht des Landesherrn, in den Jagdgehegen seiner Landsassen und Vasallen die Jagd zugleich mit ihnen auszuüben, vorausgesetzt, daß sie dem Landesherrn ausdrücklich reserviert worden war; denn die Jagd gehörte dem Lehensmann als dem ausschließlichen Nießbraucher an dem Lehen allein (privativ nicht kumulativ). Der Obereigentumsherr war

[1]) Landbuch über das Amt Bayreuth, Folio 429.

nicht berechtigt, die Jagd zum Nachteil dessen, der den Nießbrauch hatte, auszuüben, zumal der Vasall nicht allein den bloßen Nießbrauch, sondern auch das nutzbare Eigentum an dem Lehen besaß. Eine markgräfliche Mitjagd wird später nochmals im Fürther Jagensvergleichplan vom 29. Januar 1753 zwischen Kulmbach und Ansbach erwähnt, indem darin der von beiden hochfürstlichen Deputationen 1742 zu Nürnberg entworfene Plan wegen der Kloster Frauenthalischen Jagd in der Weise von den beiden Markgrafen Friedrich von Bayreuth und Karl Wilhelm Friedrich von Ansbach genehmigt wurde, daß dem Kloster das kumulative kleine Weidwerksexerzitium mit Einschluß der Rehe zugestanden wurde.

Auch eine Vorjagd des Markgrafen scheint vorgekommen zu sein. Wenn es in einer Wildbannsverzeichung des Markgrafen Georg heißt: „Kein Amtmann oder Edelmann soll in der Schweinhatz jagen, es sei denn, daß die markgräflichen Jäger aufgehört haben", so will doch offenbar damit das Recht der Vorjagd des Markgrafen zum Ausdruck gebracht werden. Diese Vorjagd, auch Durchzug des Landesherren genannt, war das Recht des Fürsten, in den Gehegen seiner Vasallen und Landsassen 8 oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug in eigner Person oder durch den vornehmsten Jagdbedienten vorzunehmen.

Sämtliche Verträge, die in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Markgraf Georg Friedrich mit dem Adel geschlossen worden waren, kennzeichnen das seit dem 16. Jahrhundert sich mehr und mehr bemerkbar machende Bestreben, das Wildbannrecht der Markgrafen in ein förmliches Regal umzuwandeln. Sie hatten zweifellos den Zweck, die Jagdberechtigung auf Verleihung durch den größten Berechtigten, den Markgrafen zurückzuführen. Das Recht der Inforestation griff auch auf die nicht im Eigentume des Markgrafen stehenden Waldungen über. In einer dagegen gerichteten Beschwerdeschrift der reichsfreien fränkischen Ritterschaft vom 15. Januar 1593 heißt es: „. . . ein unsägliches Ungemach hätten sie vom Wildprett zu erdulten, ihre Güter würden zu Wildgütern gemacht — die Jagd über die Rittergüter ausgedehnt. Wo es ein Edelmann wage, seine Gerechtigkeit hand zu haben, bedrohe man ihn, ihn als einen Hund zu erschießen, und nach Ansbach zu liefern —".

Charakteristisch für jene Zeit ist die aufkommende Unterscheidung zwischen hoher und niederer Jagd oder großem und kleinem Weidwerk. Nach der Jagd- und Wildbahnsordnung vom 8. Mai 1769 rechnete man im Fürstentum Bayreuth folgende Tiere zur hohen Jagd: Hirsch, Gabler, Spiser, Alttier, Schmaltier, Kälber, Dammbock-, Spiser-, Alttier-, Schmaltier-Kälber, Rehe, Haupt- und angehende Schweine, Bäcker, Bachen, Uberloffene, Frischling, Auerhahnen, Birkhahnen, Haselhühner und Fasane. Zur niederen Jagd wurden gezählt: Hasen, Feldhühner, Wald- und Wasserschnepfen, wilde Gänse und Enten, Morg-Enten, Ganz- und Halbvögel, Lerchen, Wachteln, wilde Tauben und Fischottern. Nach dem eigentlichen Wortlaut der Jagdordnung von 1769 umfaßte freilich die Niederjagd auch die Rehe, allein diese Einteilung besaß nur Geltung im untergebirgischen Fürstentum. Im Oberland dagegen, im Fürstentum Brandenburg-Kulmbach, gehörten die Rehe zur hohen Jagd.[1]) Zur Zeit als die Belehnung mit Jagden in allen Wildfuhren (Ende des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts) stattfand, kannte man noch nicht diesen Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd. Daher war auch den alten Schriftstellern diese Zweiteilung der Jagd gänzlich unbekannt, sie unterschieden lediglich zwischen venatio ferarum, volucrum et piscium.[2])

Außer den Edelleuten erscheinen als jagdberechtigt auch die Amtsleute. Als Hauptmann von Hohenberg hatte Jobst von Schirnding im Reichsforst im Amte Wunsiedel nach Rehen gejagt. Den Amtsleuten zu Crailsheim wurde in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts die Jagd an gewissen Orten erlaubt. Im Heeg-Patent vom 18. März 1701 und in der Jagd- und Wildbahnsordnung vom 8. Mai 1769 heißt es, daß die Ausübung der hohen und niederen Jagd den Haupt- und Amtsleuten als ein pars salarii

[1]) In Franken u. auch in Bayern pflegte man den Rehe-Fang zur niederen Jagd zu rechnen (Gej.-Ordg. Cap. 2).

[2]) Aus einem Responsum der Hallischen Juristenfakultät. Dasselbe stellte auch die Behauptung auf, daß dieser Unterschied erst später von den Jagd-Bedienten zum favour ihrer Herrschaft gemacht worden sei. (Angeführt ohne Datum in „Erläuterung des Jägerey-Privilegii 1790" Urkundenband im Kgl. Kreisarchiv zu Bamberg.)

zukomme. Es waren den Amtsleuten ferner auch 2 Vogelherde zu überlassen, wie Markgraf Albrecht in einem Brief an den Pfleger zu Rotenberg vom Jahre 1474 ausdrücklich befiehlt.

Was die Jagdbediensteten betraf, so stand ihnen weder die hohe noch niedere Jagd für ihre eigene Person zu. Auf eine Anzeige vom 24. August 1629, daß die Wildmeister zu Bayersdorf, Kalchreuth und Willersdorf das kleine Weidwerk ausübten und der Wildmeister von Kalchreuth sogar einen Hirsch geschossen hätte, erging ein Reskript, in welchem zwar den Förstern ꝛc. erlaubt wurde, Vogelherde für sich zu stellen, „sonsten sollten sie sich aber nichts anmaßen". Da aber die meisten Jagdbedienten fortfuhren, sich das kleine Weidwerk eigenmächtig zuzulegen, verordnete Markgraf Alexander in seiner Jagd- und Wildbahnsordnung vom 8. Mai 1769, „daß Keiner mehr vom großen Wildpret für sich etwas schießen dürfe, dagegen vom kleinen und Federwildpret 2—3 Hasen für die Feiertage". Wohl aber scheint den Oberjägermeistern die Jagd im Bezirke ihrer Oberforstmeistereien gestattet gewesen zu sein. Als nämlich Markgraf Georg Friedrich Carl, während er in Karlsbad weilte, erfuhr, daß der Oberjägermeister von Reitzenstein während seiner Abwesenheit mit Windhunden im Geheeg jage, reskribierte er unter dem 15. September 1728 an denselben: „das sei jedermann, wer es auch sei, verboten; also habe auch er es ebenfalls zu unterlassen. Es stehe ihm aber das Jagen in den ihm mit anvertrauten Oberforstmeistereien frei."

Das Fürstentum bot zur Ausübung der Jagd aber auch reichliche Gelegenheit; lange Ketten der prächtigsten Waldungen verbreiteten sich über das Oberland. Unter diesen war besonders hervorzuheben der 2 Quadratmeilen große Reichsforst, der Lindenhardter Wald, dann der Selber- und der Fichtelgebirgswald, von denen den beiden letzteren Markgraf Georg Friedrich der Aeltere als ein großer Jagdliebhaber sein besonderes Augenmerk zuwandte. Unter ihm wurden viele größtenteils abgeholzte Wälder wieder aufgeforstet. Im 17. Jahrhundert machten die Waldungen mehr als den 4. Teil des ganzen Fürstentums aus. Diese ausgedehnten Waldgegenden brachten natürlicher Weise auch einen überaus zahlreichen Wildstand mit sich; das ganze Land war reichlich mit wilden Schweinen, Hirschen, Wild, Rehen, Hasen, allerlei Arten Feder-

wild, Auer-, Birk-, Reb- und Feldhühnern und Fasanen versehen.[1])

Wenn man bedenkt, daß das Fürstentum von mehr als 400 Grenznachbarn und das Oberland allein von 246 Nachbarn umgeben war, die alle mit der hohen und niederen Jagd angrenzten, wird man leicht begreifen, daß das Jagdregal mit das umstrittenste war. Es werden wenig Förstereien und Wildmeistereien ausgenommen werden können, die nicht wirklich schon strittig gewesen oder gemacht worden sind. Nur wenige Wildfuhren waren verraint und versteint, die meisten lagen mit den Territorien, mit Hölzern, Fluren und am häufigsten mit dem Eigentum fremder Herrschaften im Gemenge. Bei Regelung der Grenzstreitigkeiten war vor allem die Rücksicht auf den Wildstand maßgebend. Statt die Grenzen abzurunden und zu schließen, suchte jeder Teil sich in des anderen Gebiet passende Stücke heraus: Bamberg im Amte Enchenreuth und Höchstädt, Brandenburg-Bayreuth bei Streitberg. Zerstückelte Aemter, zackige Grenzen erschienen dem waidmännischen Sinn der damaligen Zeit nicht unbequem, wenn sie nur zu einem guten Wildwechsel verhalfen. Aus diesem Grunde verloren die Markgrafen die Landeshoheit über Wasserknoden, Sahrhofen und Pillmersreuth, obgleich ihnen dieselbe schon im Vergleich von 1520 eingeräumt war. Besonders ängstlich wurde der Wildbann gegen Ansbach unter Markgraf Albrecht Alcibiades abgemarkt; die Grenzlinie lief von Osternohe aus an der Pegnitz hinab und von da an der Regnitz fort bis an die Zenn.[2])

Die unter diesen Verhältnissen geradezu unvermeidlichen Eingriffe der Grenznachbarn und Vasallen nahmen sehr überhand. Der angrenzende Adel trachtete, das Recht auf die Niederjagd, das ihm von altersher zustand und gebührte, zu seinem Vorteil auf die hohe Jagd auszudehnen. „Ueberhaupt", so berichtet Oberjägermeister Heinrich von Gleichen in einem Schreiben vom 4. Februar 1734, „lassen sie ein merum possessorium über ihre affektierende Jagens-Anmaßungen gelten, das possessorium mixtum respuieren sie hingegen und wollen sich nicht dazu verstehen."

[1]) Archiv XXIII. 2, pag. 90.

[2]) Vergl. Herrmann, pag. 81 u. Bavaria, pag. 541.

Wenn die adeligen Herren mit ihren ungerechtfertigten Jagensansprüchen selbst nicht durchdringen konnten, trugen sie ihre Jagden den angrenzenden Kurfürsten zu Lehen auf, welche ihrerseits keinerlei Bedenken trugen, dieselben zu verleihen und auch zu vertreten; so fand z. B. der von Redtwiz zu Oberndornloch beim Hochstift Bamberg, dem er seine unbegründeten Jagden zu Lehen aufgetragen hatte, Hilfe und Unterstützung. Ueber die meisten dieser Jagdstrittigkeiten pflegte man auch bei den höchsten Reichsgerichten Prozesse anhängig zu machen, die sich oft 80 bis 100 Jahre lang hinzogen. Häufig nahmen hiebei die Gegner anfangs schlauerweise nur einen Passus, der in die niedere Jagd einschlug, zum Fundamente ihrer Klage, um aber dann später die hohe Jagd, womit sie ursprünglich nicht durchzudringen glaubten, in ihre Klage mitaufzunehmen.

Verpachtung der Jagd war nichts Ungewöhnliches und findet sich schon im 15. Jahrhundert. Nicht selten verpachteten die Amtsleute ihre Jagden, die ihnen als ein pars salarii zustanden, an gemeine Bauern. So fing ein solcher Bauer im Kornberg 31 Schock kleines Wildpret in den Fallen, wovon er dem Rehauer Amtmann vom Schock 5—6 Stück geben mußte.[1]) Nach dem Landbuch über das Amt Bayreuth war es statthaft, daß die Herrschaft, der der Wildbann im Amte Stammbach zustand, denselben entweder selbst oder durch einen Hauptmann auf dem Gebirg gegen eine Anzahl Hasen oder Rebhühner „verließ". Desgleichen wurde am 6. März 1728 die Spießer Waldung, sowie die übrigen Pegnitzer Oberamtsgüter vom Kammerkollegium an den Obristen von Hagen um 50 fl. fränkisch pachtweise überlassen. Und als im Jahre 1799 die Jagdliebhaberei in einer in allen Klassen der Bevölkerung dem landesherrlichen Interesse oft geradezu schädlichen Weise überhand nahm, sah man sich veranlaßt, die gefährliche Jagdlust durch Verpachtung der herrschaftlichen niederen Jagden auf den Feldmarkungen zu befriedigen.[2]) Durch diese Verpachtungen litten aber nicht allein die Jagden selbst, sondern es beklagten sich auch bitter die Bauern, denen das Gehölz wegen der Fallen gesperrt war.

[1]) Lang, pag. 50.

[2]) Vergl. Holle, pag. 175.

Die Falkenjagd oder Falkenbeitze, die ritterliche Jagd des Mittelalters, zu deren Ausübung 1598 Falken aus England und Preußen ins Bayreuther Fürstentum gebracht wurden, war bereits 1748 in Bayreuth eingegangen. An ihre Stelle trat die barbarische Parforcejagd, welche einen ungeheueren Aufwand an Pferden, Hundsmeuten, aber auch neuen Chargen und Stellen verursachte. Die Parforcejagd[1]) kostete jährlich 9136 fl. 24 kr. frk. an Geld. Markgraf Friedrich resolvierte am 29. Februar 1760, daß die Parforcejagd aus der Münzbanko unterhalten werden solle. Im gleichen Jahre 1760 wurde nochmals eine neue Falkonerie errichtet, die hiefür ausgesetzten 1000 fl. frk. sollten aus den Waldzinsgeldern genommen werden. Die Falkonerie wurde nach dem Tode des Markgrafen Friedrich (1763) beibehalten.

---

2. Die Jagdrechtsgesetzgebung von 1391 bis 1795.

Das große Interesse, das die Fürsten jener Zeit der Jagd und den mit derselben verknüpften Einrichtungen entgegenbrachten, äußerte sich im Fürstentume Bayreuth auch in einer großen Anzahl von Verordnungen, Mandaten, Patenten, Edikten, Resolutionen, Rescripten 2c. Allein in dem Zeitraum von 1531—1768 sind weit über 300 derartiger gesetzlicher Anordnungen getroffen worden, welche sämtlich hier anzuführen, natürlich zu weit führen würde.

Die älteste mir zu Handen gekommene Waldordnung ist vom Jahre 1391 datiert und trägt die Ueberschrift: „Burggraff Friederich des aeltern, Johansen und Friederich des Jüngern Vergünstigung, wie sich die Bürger zu Nürmberg und ihre anverwandte des Walds auf der Seiten da der Burggraven Vesten gelegen gebrauchen mögen, samt der Wald-Ordnung deren sich die Nürmberger bey aufgesetzter Straf zu halten, 1391."

[1]) An Naturalien kosteten am Bayreuther Hofe die Hunde jährlich: 26 Simra Korn, 130 Simra Gersten, 104 Simra Hafer, 78 Schock langes Stroh, 200 Klafter Holz; die Parforcepferde: 292 Simra 8 Mees Haber auf 45 Pferde, 1638 Zentner Heu, 117 Schock langes Stroh.

Diese Ordnung, die für das Bayreuther Fürstentum ja nicht erlassen ist, sei als die älteste auch deshalb mit erwähnt, weil ihre Bestimmungen auch für das Nachbarland Brandenburg-Bayreuth insoferne interessieren, als in demselben bei dem Mangel eines ähnlichen Mandats die Waldpolizei wohl nach den gleichen Grundsätzen gehandhabt wurde. Jene Nürnberger Waldordnung enthält Bestimmungen über die an den Amtmann über den diesbezüglichen Wald zu entrichtenden Abgaben und über die Anzahl der Knechte dieses Amtmanns, ferner Regelung der Pfändung und des Viehtriebs nebst verschiedenen sehr detailliert erlassenen Geboten und Verboten, sowie die Anordnung eines alle 3 Jahre zu veranstaltenden Umritts in den Wäldern durch den Amtmann mit zwei oder mehr Bürgern vom Rat der Stadt Nürnberg. Nach einem Vermerk auf dieser Urkunde sei bereits 1294 unter Burggraf Friedrich III. die erste Waldordnung erlassen worden, ich konnte aber bei meiner archivalischen Forschung nirgends eine Bestätigung dieser Nachricht finden.

1468 erließ Markgraf Albrecht Achilles einen Fürstlichen Befehl, in welchem die Beknüttelung der Schafhunde zum Schutz des Wildprets mit allgemeiner Strafandrohung statuiert wird. Die von dem gleichen Fürsten 1475 verkündete Forstpfandordnung enthält keinerlei jagdrechtliche Bestimmungen, sie setzt lediglich Bußen für Holzfrevel und Beschädigung der Schläge durch weidendes Vieh fest. Die im nächstfolgenden Jahre 1476 ebenfalls von Albrecht Achilles gegebene Ordnung ober- und unterhalb Gebirgs regelt den Holzverkauf und die einschlägige Buchführung durch die Kastner und Förster und ordnet eine jährliche Rechnungslegung an.

Wichtigere, speziell jagdgesetzliche Normen sind in dem Brandenburgischen Hausvertrag der Söhne Markgrafs Friedrich von Brandenburg von 1522 enthalten. Den Amtsleuten wird die Jagd in der Wildfur verboten und nur an den Grenzen gestattet, außerdem sind Bestimmungen über den Lohn und die Uniform der Jagdbedienten getroffen. Die im gleichen Jahr 1522 herausgegebene Jeger-Ordnung beschäftigt sich ausschließlich mit dem Jagdpersonal, insbesondere mit dessen Verpflegung.

Es folgen in der Reihe der gesetzgeberischen Maßnahmen zwei Abschiede und Bescheide von 1526 und 1527, die aber beide lediglich forstwirtschaftlichen Inhaltes sind; desgleichen die berühmte Waldordnung des Markgrafen Georg vom 30. Juni 1531, welche angeblich mit die älteste in Deutschland sein soll. Oberjägermeister Heinrich von Gleichen behauptet sogar in einem Schreiben vom 18. März 1738, daß das kursächsische Jagdmandat von 1572, die hohenlohische Ordnung von 1579, die württembergische Ordnung von 1588 wie die braunschweigische von 1590 und viele andere per imitationem nachgefolgt seien. Sie ergeht sich im ersten Teil in zahlreichen, sehr ins einzelne gehende Bestimmungen über die Holzabgabe. Der zweite Teil enthält ohne viele wesentliche Aenderungen und Zusätze die Forstpfandordnung des Jahres 1475, während im dritten Teil die Strafen und Bußen für die einzelnen Forstfrevel festgesetzt sind.

Als die Räte von Ansbach ein Wildprett-Mändat verkündigen ließen, schickten sie es auch nach Bayreuth zur Veranlassung eines ähnlichen Verfahrens. Hierauf erfolgte wirklich ein gleiches Mandat, das verschiedentlich 1560, 1582 und 1585 im Bayreuther Land verkündet wurde. Das in Abwesenheit des Fürsten Georg Friedrich aus Königsberg vom 12. März 1582 gegebene Mandat mußte von allen Kanzeln verlesen und allen Insassen und benachbarten Amtsleuten zur Bekanntmachung an ihre im Wildbann angesessenen Amtsangehörigen mitgeteilt werden. Verbote des Ausnehmens von Vogelnestern, des Schießens und des Herumstreunens der Hunde in der Wildfuhr bildeten seinen wesentlichen Inhalt. Unter Markgraf Georg Friedrich ergingen des weiteren ein Mandat wegen Beobachtung der Heg- und Setzzeit, der Haltung und Führung der Schafrüden an Stricken und des Mißbrauchs des kleinen Weidwerks vom 24. Mai 1570, ferner eine Verordnung wider die Wildpretsdiebe vom 25. Mai 1590 und ein Edikt betreffend das kleine Weidwerk vom 15. Juni 1593.

In kurzen Zwischenräumen folgen nun unter der Regierung Markgraf Christians 5 Mandate vom 26. April 1622, 25. Oktober 1627, 25. Oktober 1642, 25. Juni 1649 und

4. Oktober 1650, welche hauptsächlich gegen den Mißbrauch des kleinen Weidwerks, das Tragen von langen Rohren, Schießen und Hundehetzen gerichtet sind.

Von großer Wichtigkeit ist das von Markgraf Christian Ernst unter dem 16. April 1657 erlassene, am 29. April 1659 erneuerte Ausschreiben, in welchem ein allgemeines Waldverbot vom 1. Mai bis Juni statuiert wird, von welchem aber die Ritterschaft und deren Hintersassen durch das Mandat vom 15. April 1663 ausgenommen wurden. Eine weitere wichtige Einschränkung brachte das Ausschreiben an die Haupt- und Amtsleute vom 17. August 1668, welches den Bauers- und anderen Leuten das Büchsen- und Musketentragen bei 5 fl. Strafe verbot. Ueberhaupt scheint Markgraf Christian Ernst ein großer Freund der Jagd und sehr auf die Pflege seiner Wildfuhr bedacht gewesen zu sein. Das beweist die große Anzahl der während seiner Regierungszeit erlassenen kleineren Mandate, die alle hier anzuführen ich sowohl wegen ihres teilweise unwichtigen als auch bereits in früheren Verordnungen enthaltenen Inhaltes nicht für nötig erachte, die aber sämtlich sich durch eine gewisse Härte gegenüber den Untertanen in ihren Bestimmungen auszeichnen. Nur eine Verordnung möchte ich hervorheben, nämlich das Heeg-Patent vom 18. März 1701, welches zum ersten Male eine gesetzliche Regelung der Hegzeit für hohes und niederes Wildpret enthält.

Das Jahr 1714 bringt unter dem 6. Januar und 5. Mai zwei Patente wider die Wildfrevler. In den übrigen unter Markgraf Georg Wilhelm ausgegebenen Mandaten macht sich bereits deutlich ein Rückgang in der Schärfe der Bestimmungen bemerkbar.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der jagdlichen Gesetzgebung war das Heeg- und Wildbahns-Edikt des Markgrafen Georg Friedrich Carl vom 25. Februar 1728, in dessen erster Hälfte das Heegpatent von 1701 neu publiziert wird. Eine Neupublikation beider Edikte von 1701 und 1728 erfolgte durch das Erneuerte Heeg- und Wildbahnsedikt des Markgrafen Friedrich vom 27. Juli 1738. Ein zwei Jahre darauf am 18. November 1740 verkündetes Edikt wider die Wildpretsfrevelere spricht sehr strenge Strafen besonders gegen die Gehilfen und Hehler der Wildpretdiebe aus.

Ein hohes Verdienst des Markgrafen Friedrich war besonders die in Gemeinschaft mit seinem Vetter Carl Wilhelm Friedrich von Ansbach in durchgreifendster Weise erledigte Regelung der jagdrechtlichen Verhältnisse zwischen den beiden Häusern Brandenburg-Culmbach und -Onolzbach durch den Fürther Jagens-Vergleichs-Plan vom 29. Januar 1753. In demselben wurden nicht nur die Wildbannsgrenzen gegenseitig bis ins kleinste festgelegt, sondern es fanden auch darin die wichtigsten jagdrechtlichen Materien wie Jagdfolge, Schonzeiten, Bestrafung der Wildfrevel 2c. mit beiderseitigem Einverständnis eine klare und bestimmte Festlegung.

Markgraf Friedrich war es auch, der den heftigen Streit über den Gerichtsstand der Forst- und Jagdbedienten, den bald die Zivilbeamten bald das Oberjägermeisteramt für sich in Anspruch nahm, in endgültiger Weise hauptsächlich zu Gunsten des letzteren beilegte. Dies geschah im Privilegium fori et primae instantiae für die Jägerey vom 2. November 1761.

Die wohl in jeder Beziehung umfassendste, aber auch letzte Codifikation des Jagdrechtes im Fürstentum Bayreuth erfolgte unter Markgraf Christian Friedrich Carl Alexander durch die Jagd- und Wildbahnsordnung vom 8. Mai 1769. Ihr Anschlag, der überall im Fürstentum erfolgte, bedeutete den Anfang einer neuen Aera auf dem Gebiete der Wald- und Jagdgesetzgebung im Bayreuther Lande. Ging doch Hand in Hand mit der Vereinigung der Regierung der beiden Fürstentümer Ansbach und Bayreuth die Einführung der Ansbacher Ordnungen, mochten sie nun auf die Verhältnisse des Landes oberhalb des Gebirgs passen oder nicht. Zur Ausführung derselben hatte man von Ansbach den Landoberjägermeister Franz Georg Schilling von Cannstadt als Oberst-Jägermeister und -Forstmeister nach Bayreuth gesandt. Derselbe ließ sich von der Regierung eine unumschränkte Vollmacht geben, kraft deren er eine Reihe neuer Einrichtungen traf und das Recht hatte, Jagdbediente ein- und abzusetzen und die Besoldungen der einzelnen nach eigenem Ermessen festzulegen.[1])

[1]) Vergl. Herrmann, pag. 295.

So kam es, daß die so von Ansbachischer Seite dem Bayreuther Lande aufoktroyierte Jagdordnung von 1769 schwer u. a. gegen die Gerechtsamen der Voigtländischen Ritterschaft Höfischen Bezirks verstieß, welche derselben von den Bayreuther Fürsten verliehen worden waren. In ihren gegen die Publikation dieser Wildbahnsordnung gerichteten Beschwerden berufen sie sich hauptsächlich darauf, daß ihnen durch landesherrlichen Receß von 1729 versichert worden ist, ante promulgationem einer jeden Jagdordnung mit ihrem Gutachten gehört zu werden. Diese gravamina waren aber ohne jeglichen Erfolg.

Mit dieser Jagdordnung schließt die Reihe der jagdgesetzgeberischen Maßnahmen im Fürstentum Bayreuth. Bereits 1792 verzichtete Carl Alexander auf die Regierung zu Gunsten Preußens.

II. Teil.

Kurze systematische Darstellung des im Fürstentum Bayreuth geltenden Jagdrechtes.

1. Jagdrecht — Wildaneignung — Jagdfolge.

I. Die juristische Definition des Jagdrechts im Fürstentum Bayreuth ist entsprechend den verschiedenen zeitlichen Entwicklungsstufen, wie sie bereits in der Einleitung geschildert worden sind, keine einheitliche. Im Mittelalter stand das Jagdhoheitsrecht, wenn man es so nennen darf, dem deutschen König oder Kaiser ausschließlich zu. Es war dies das Recht, Bestimmungen publizistischen Inhalts für die Jagd zu treffen. In dieser Entwicklungsperiode hatte der Markgraf lediglich das Wildbannsrecht d. h. das Recht der Inforestation. Er verschaffte sich durch Erklärung der Waldungen zu Bannforsten die Stellung eines ausschließlich Jagdberechtigten, welche er kraft des ihm verliehenen Wildbannrechtes durch Androhung der Strafe des Königsbannes für Verletzung seiner Bannforstgerechtigkeit zu schützen wußte. Durch das Hand in Hand mit dem allmählichen aber stetigen Verfall der deutschen Königsgewalt gehende Erstarken und Anwachsen der kleinen deutschen Fürsten war die Landeshoheit am Ende des Mittelalters an diese übergegangen und damit auch die Jagdhoheit. Diesen Zeitpunkt möchte ich für das Fürstentum Bayreuth in den Anfang des 16. Jahrhunderts verlegen. Von da an darf das Jagdrecht wohl als Regal angesehen werden.

Die Eigenschaft des Jagdrechtes als Regal brachte folgende Befugnisse mit sich:

1. das Recht, anderen die Jagd zu verleihen oder zu erlauben;

2. das Recht, die Grenzen der Jagd und der Jagdgerechtigkeit festzusetzen. Dies geschah rein äußerlich durch die sog. Jagd- oder Heegsäulen;
3. das Recht, pflegliche, polizeiliche Anordnungen im Interesse der Jagd zu treffen;
4. das Recht, Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen (Jagdordnungen) ergehen zu lassen;
5. das Recht, von den Untertanen Jagd-Frohnen oder -Dienste verrichten zu lassen;
6. das Recht des Landesherrn, Wasenmeistereien und Fallhäuser anlegen zu lassen und den Untertanen anzubefehlen, daß sie dahin, und nicht an ausländische Wasenmeister, ihr gefallenes Vieh verabfolgen.[1])

II. Wie das Eigentum einer herrenlosen Sache durch Okkupation derselben erworben wird, ebenso wird durch Erlegung oder Ergreifung der wilden Tiere das Eigentumsrecht des Okkupanten begründet. Dieser allgemeine Satz erlitt nun freilich eine erhebliche Modifikation bei allen jenen wilden Tieren, die sich auf Grund und Boden des Markgrafen als Regalherrn befanden.

Diese Modifikation hatte wohl ihren Grund in dem Streben der Juristen der damaligen Zeit, das römische Recht in allen Fällen, wo es dem Fiskus nur irgend einen Vorteil bot, nach seiner Rezeption in Deutschland auch anzuwenden. Hiebei scheute man sich aber nicht, das römische Recht in einer Weise in Anwendung zu bringen, die mit dem wahren klassischen Sinn desselben durchaus nicht vereinbart werden kann. So folgerte Anton Perez in seinen Praelect. in XII libr. codicis Justin. lib. X, 10 Nr. 22 aus den Bestimmungen des römischen Rechts, daß die *ἀδέσποτα* dem Fiskus gehörten. Dieser Satz führte, vereint mit den Bestimmungen der bekannten Konstitution Friedrichs I., zu der Annahme eines allgemeines Grundes für die Regalität der Jagd: Herrenlose Sachen gehören als Regalien dem Fürsten. Da das römische Recht die jagdbaren Tiere als res nullius betrachtete, so war damit auch ihre Regalität für Deutschland ausgesprochen.

[1]) Aus einem Rechtsgutachten der Juristenfakultät in der Universität Jena, unbekannten Datums, wohl aus der Mitte des 18. Jahrh.

Diese Ansicht stimmte vollkommen überein mit der Annahme eines Landeigentums der Fürsten, das dieselben durch eine vorhergegangene occupatio territorii erworben haben.[1]) Da also durch diese Landaneignung auch alle herrenlosen Sachen und somit auch das Wild okkupiert worden und in das Eigentum der Fürsten übergegangen sind, erschien auch im Fürstentum Bayreuth der Markgraf, der Inhaber des Jagdregals, als Eigentümer sämtlicher auf seinem Gebiete befindlicher jagdbaren wilden Tiere. Daher kam es auch, daß die unbefugterweise erfolgte Wildaneignung im Fürstentum als „Diebstahl" betrachtet und mit schweren Strafen wie Staupenschlag, Landesverweisung und sogar Todesstrafe geahndet wurde.

III. Das Recht der Jagd- oder Nachfolge eines verwundeten, schweißenden Wildes in einen fremden Jagdbezirk, jus sequelae, war auch im Bayreuther Fürstentum anerkannt. Die Jagdfolge erfuhr insbesondere eine genaue gesetzliche Festlegung in dem Fürther Jagensvergleichsplan zwischen Kulmbach und Onolzbach vom 29. Januar 1753. Danach war jeder Jagdbedienter gehalten ein von ihm angeschossenes Stück rotes, schwarzes oder Reh-Wildpret, das über die Grenze wechselte, sofort seinem Grenznachbarn anzuzeigen und das schweißende Wildpret an der Stelle, wo es übergewechselt war, weidmännisch zu verbrechen. Dieses „verbrechen" geschah dadurch, daß der Jäger die Stelle, von der aus die Flucht des Wildes über die Grenze begann, durch in die Erde gesteckte grüne Aeste, Zweige oder Reiser in der Fluchtrichtung bezeichnete. Diese Brüche mußte er nach Erlegung des Tieres dem Grenznachbarn vorzeigen, worauf dieser verpflichtet war, das in seinem Bezirk erlegte Wild herauszugeben. Die Jagdfolge war an eine Frist von 6 Stunden, von der Zeit der begonnenen Nachsuche an gerechnet, gebunden, innerhalb welcher der Jagdbediente befugt war, das verwundete Wild mit dem Pürsch- oder Schweißhund am Strick zu verfolgen und zu erlegen („erobern"). War das Tier so ausfindig gemacht, so durfte der Jäger den Hund lösen, um das verwundete Wild zu stellen.

Es schloß aber das Recht der Jagdfolge das Recht des benachbarten Jagdherren nicht aus, das auf seinen Bezirk verfolgte Wild

[1]) Vergl. Stieglitz, pag. 269 ff., sowie die dort in Anm. 70 u. 71 angeführten Stellen.

selbst vollends zu erlegen, also von dem ihm gleichfalls zustehenden Jagdrecht Gebrauch zu machen. Fera enim ab uno vulnerata ab alioque capta, efficietur capientis, non vulnerantis.[1])

Denn die Jagdfolge gab zwar dem Jagenden das Recht, dem verwundeten Wilde auf den fremden Bezirk innerhalb der festgesetzten Zeit ungestraft nachzueilen, aber nicht die Befugnis seinem ebenfalls jagdberechtigten Nachbarn, auf dessen Eigentum er das Wild verfolgte, zu verbieten, daß dieser dasselbe nicht vollends erlegte und okkupierte.[2])

2. Der Schutz des Jagdrechtes.

Die rechtlichen Behelfe, welche sowohl dem Markgrafen als Jagdherrn als auch den verschiedenen Adeligen, Amts- und Hauptleuten als mit der Jagd privilegierten Personen zum Schutze ihres Jagdrechts zustanden, waren an Zahl nicht gering.[3])

Hatte der Jagdherr die Jagdgerechtigkeit zu verleihen versprochen, so hatte derjenige, dem gegenüber dieses Versprechen gemacht worden war, gegen den Promittenten eine persönliche Klage darauf, daß ihm die Wildbannsgerechtigkeit auch wirklich übergeben oder das Interesse dafür prästiert werde. Diese Personalklage war je nach der juristischen Form, unter der sich das Jagdversprechen vollzogen hatte, verschieden. Bei einem bloßen pactum war die condictio ex moribus anwendbar, bei der donatio die condictio ex l. 35 Cod. § 5 de donat. War die Wildbannsgerechtigkeit vom Jagdherrn durch einen besonderen Kontrakt verliehen worden, so war dem Gegenkontrahenten je nach Art des negotium die actio ex stipulato, die actio emti oder die actio praescriptis verbis gegeben.

War aber das Wildbannrecht bereits erworben, so unterschied man zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Mitteln zum Schutze des erworbenen Wildbanns.

[1]) Schwäbisches Land-Recht Cap. 352 § 6, 7, 9.
[2]) Vergl. v. Beust, pag. 225 ff.
[3]) Vergl. v. Beust, pag. 639 ff.; Beck, pag. 383 ff.

I. Die gerichtlichen remedia:

Die gerichtlichen remedia waren entweder possessoria oder petitoria. Dieser Unterschied war schon deswegen von Bedeutung, weil im possessorium der Beweis für den klagenden Jagdberechtigten ein weit leichterer war als im petitorium, denn in jenem wurde nur die Tatsache, ob er gejagt, in Frage gezogen, in diesem aber untersucht, ob er überhaupt zu jagen befugt gewesen. Dem Kläger — als solcher kam hauptsächlich nur der mit der Jagd privilegierte Adel in Frage — stand nicht nur eine praesumptio pro libertate, sondern auch die lex prohibitiva: daß niemandem auf fremdem Grund und Boden ohne den Willen des Herrn zu jagen gestattet sei, zur Seite.

a) Die possessorischen Rechtsmittel des in der Ausübung seines ihm zustehenden Jagdrechtes gestörten Fürsten und Adeligen gegenüber dem Turbanten zerfielen in remedia adipiscendae, retinendae und recuperandae possessionis. Der possessorische Rechtsstreit selbst war entweder possessorium ordinarium oder summarium sive summarissimum. Im ersteren wurde die Rechtmäßigkeit des Besitzes, ob er heimlich, gewalttätig oder sonst mangelhaft erworben wurde, untersucht, der ältere Besitz war maßgebend und es wurde ein vollständiger Beweis verlangt. Dagegen im summarischen Verfahren wurde lediglich die Frage geprüft, ob der klagende Jagdherr im Besitze sei, wobei aber auch nur der jüngere und gegenwärtige Besitz der Untersuchung zu Grunde gelegt wurde; es wurde mit Hintansetzung aller Prozeßsolennitäten verfahren, sodaß auch ein halber und unvollkommener Beweis genügend war. Ueberhaupt war das Verfahren im possessorium summarium ein mehr provisorisches gegenüber dem mehr definitiven Charakter, den der Ausspruch im possessorium ordinarium an sich trug. Gegen den Markgrafen als Landesherrn konnte in Ansehung der Jagd- und Wildbanngerechtigkeit nie das possessorium summarium angestellt werden, sondern nur entweder das ordentliche possessorische oder das petitorische Verfahren, da bei diesen von der Konzession des Landesherrn allein abhängenden Angelegenheiten stets der titulus possessionis beigebracht werden mußte.

Die possessorischen Klagen und Interdikte waren folgende:

1. Das utile interdictum uti possidetis. Der Kläger sollte damit in seiner Quasipossession der Jagd- und Wildbanngerechtigkeit geschützt werden (interdictum retinendae possessionis), der Beklagte dagegen von fernerer Besitzstörung abgehalten und zum Ersatz des zugefügten Schadens wie zur Erstattung der verursachten Gerichtskosten angehalten werden. Der Kläger hatte den Beweis seines Jagdrechtes, seines Besitzes und des störenden Eingriffes des Beklagten zu erbringen, wogegen dieser höchstens den Beweis des gewalttätigen, heimlichen oder bittweisen Besitzes des Klägers dartun konnte.

2. Das utile interdictum unde vi, welches utiliter auch auf den Quasibesitz der Rechte und Regale ausgedehnt werden konnte, diente zur Wiedererlangung des gewaltsamer Weise entzogenen Besitzes (interdictum recuperandae possessionis). Diese Klage mußte innerhalb eines Jahres angestrengt werden, wobei der Kläger sowohl seinen Besitz zur Zeit der Entziehung desselben durch den Beklagten als auch die Besitzentziehung selbst beweisen mußte.

3. War durch vis compulsiva, also durch Drohungen und eingejagte Furcht der Jagdherr zur Aufgabe des Besitzes gezwungen worden, so stand ihm die actio quod metus causa zu.

4. Ferner konnte der Jagdherr, dem der Besitz entzogen war, das interdictum can. redintegranda causa 3 quaestio 1 ergreifen. Der Kläger mußte beweisen, daß er vor dem Beklagten den älteren Besitz hatte, daß ihm von dem Beklagten derselbe ex injustis causis entzogen worden ist und daß der Beklagte den ohne rechtlichen Grund angemaßten Besitz noch jetzt wirklich ausübt.

5. Aehnlich diesem letzteren interdictum war das remedium cap. saepe 18 X de restitutione spoliatorum, das nicht nur gegen den Spolianten selbst, sondern gegen jeden bösgläubigen Besitzer gegeben wurde.

Von den letzten drei genannten Interdikten wurde das remedium can. redintegranda als das vorteilhafteste auch am häufigsten in der Praxis angewendet, denn es konnte gegen jeden Besitzer, ob er sich in gutem oder bösem Glauben befand, angestellt werden.

6. Des weiteren stand dem Jagd- und Wildbannherrn zu das interdictum quod vi aut clam, das beispielsweise dann zu statten kam, wenn verbotswidrig auf der Wildbahn etwas heimlich oder gewalttätig errichtet worden war. Damit verlangte der klagende Wildbannherr vom Beklagten Unterlassen des Weiterbauens oder Wiederherstellung des früheren Zustandes.

7. Eine weitere Klage des Jagdberechtigten war die actio injuriarum. Natürlich konnte es sich hier lediglich um eine injuria realis handeln. Der Kläger mußte den Beweis der quasi possessio seines Jagdrechts und der Störung darin bezw. der Entziehung desselben erbringen, ferner hatte er noch zu erweisen, „daß er dolose turbirt, und seiner Pohsehs entsetzet worden sey; welches aber in denen Interdictis uti possidetis, oder unde vi nicht geschehen darf".[1]) Es war daher empfehlenswerter, diese beiden interdicta bei der Rechtsverfolgung zu wählen, da in ihnen der dolus nicht bewiesen werden durfte.

8. Schließlich konnten die Jagdgerechtsamen geschützt werden per implorationem mandati vel inhibitorii vel restitutorii. Solche Mandate konnten beim kaiserlichen Kammergericht und Reichshofrat zur Abschaffung von Störungen und Tätlichkeiten erwirkt werden.

b) Im petitorischen Rechtsstreit standen dem Jagdherrn folgende actiones zur Verfügung:

1. Die actio confessoria et negatoria utilis. Sie war zwar ursprünglich nur allein bei Servituten gegeben, wurde aber in der Praxis des kaiserlichen Kammergerichts auch auf andere Rechte und Gerechtsame, so auch auf den Wildbann, ausgedehnt.

Die confessoria utilis strengte derjenige an, welcher behauptete, die Jagd- und Wildbanngerechtigkeit in des Beklagten Walde zu besitzen, der ihn aber an der Ausübung dieser Gerechtigkeit verhinderte. Konnte der Kläger den rechtmäßigen Erwerb seines Jagdrechts und die Verhinderung in dessen Ausübung durch den Beklagten nachweisen, so wurde der Beklagte zur Unterlassung, fernerer Störung und zur Stellung einer cautio de non amplius turbando verurteilt.

[1]) Beust, pag. 667; Beck, pag. 413.

Negierte dagegen ein Jagdberechtigter die Wildbannberechtigung eines andern, der sich in seinen, des Klägers, Forsten den Wildbann angemaßt hatte, so stellte er gegen denselben die actio utilis negatoria an. Der Beweis war der gleiche wie bei der actio confessoria utilis.

2. Die actio legis Aquiliae utilis oder actio in factum, mit der der Jagdherr Ersatz des ihm zugefügten Schadens verlangen konnte.

3. Die actio finium regundorum für den Fall, daß die Jagd- und Wildbanngrenzen unbestimmt und strittig geworden waren, um dieselben zu erneuern und wiederherzustellen.

4. Die actio communi dividundo utilis, wenn der mehreren Berechtigten zu gleicher Zeit zustehende Wildbann aufgeteilt werden sollte.

5. Ferner stand dem Jagd- und Wildbannherrn das remedium constitutionis super fracta pace publica zur Verfügung, kraft dessen er bei gewalttätiger Entziehung seiner Jagd- und Wildbanngerechtigkeit peinlich auf Grund der Reichskonstitution vom Landfrieden aus dem Jahre 1548 klagen, ja sogar vom Reichsfiskal ex officio darauf inquiriert werden konnte, aber nur für den Fall, daß drei Erfordernisse vorlagen: 1. eine öffentliche Gewalt, 2. mit gewappneter, gewehrter Hand, 3. vorsätzlich, gefährlich und freventlich.[1])

Die darauf gesetzten Strafen waren verschiedene: 1. Die Reichsacht, 2. eine Geldstrafe von 2000 ℳ feinen Goldes (1 Mark = 72 rheinische Dukaten), welche zwischen dem kaiserlichen Fiskus

---

[1]) Vergl. Römisch Kayserl. Majestät u. des Heil. Reichs-Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuret, aufgericht und beschlossen, im Jahr 1548 pr. § 1: „Daß keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es waren Schloß, Stätt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab u. Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, hoch u. Oberkeiten, geistlicher u. weltlicher Zoll, Wasser, Weyde, und alle anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand u. gewaltiger That, freventlich entsetzen solle usw." — Vergl. ferner J. P. O. de an. 1648 Art. 17 § 7 „et nulli omnino Statuum Jmperii liceat, jus suum Vi vel armis persequi, sed ei quod controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis."

und dem geschädigten Wildbannherrn je zur Hälfte verteilt wurde, und 3. der Verlust aller Gerechtigkeiten, sowie der von Kaiser und Reich verliehenen Privilegien.[1])

6. Das remedium legis diffamari cod. de ingenuis, welches dahinging, daß demjenigen, der vorgab, den Wildbann oder die jagdliche Obrigkeit zu besitzen, ein Termin zum Beweise seiner Behauptung bestimmt wurde. Gelang ihm dieser Beweis nicht, so wurde ihm ewiges Stillschweigen auferlegt. Dieses remedium konnte selbst vor einem unzuständigen Richter vorgebracht werden und erforderte weder ein Klag-libellum noch eine litis contestatio. Eigentümlicherweise hatte hier der ex lege diffamari Agierende, d. i. der sog. Diffamant, welcher vorgibt, ihm stehe in einem bestimmten Territorium der Wildbann zu, die Stellung des Beklagten;[2]) infolgedessen hatte sich der Diffamator, der angebliche Turbant des von dem Diffamanten behaupteten Jagdrechtes, im Forum des Diffamanten einzulassen, nach dem alten Grundsatze: actor sequitur forum rei.

7. Die actio ex constitutione imperii de pignorationibus. Hatte ein Reichsunmittelbarer wegen strittiger Jagdverhältnisse Untertanen eines anderen unmittelbaren Reichsmitgliedes gepfändet, so konnte dieser beim kaiserlichen Reichshofrat oder Kammergericht auf Grund der auf dem Reichstag zu Augsburg 1555 publizierten Pfändungskonstitution klagen und mandata sine clausula erwirken.

Die einzelnen Voraussetzungen dieser actio waren folgende:

α) Reichsunmittelbarkeit beider Streitsteile;

β) war die Pfändung durch Beamte oder Jagdbediente vollzogen worden, so mußte der Befehl hiezu oder die Genehmigung ihres Herrn nachgewiesen sein;

γ) usurpatio novi juris, der Pfändende mußte an dem Orte, wo die Pfändung geschehen, sich die Jagdgerechtigkeit zu erwerben getrachtet haben;

δ) res tertia innocens, das Erfordernis, daß der gepfändete

---

[1]) Landfrieden von 1548 Art. 2, 3. — Ordinat-Cameral. Part. II Tit. 9 § 2.

[2]) Ordinat-Cameral. Part. 2 Tit. 25.

Gegenstand weder mit dem zwischen Pfändenden und Gepfändeten strittigen Rechte noch mit dessen Frucht oder Nutzbarkeit in irgend welchem Zusammenhang stand.

ε) Die Pfändung mußte ob causam civilem erfolgt sein.

II. Die außergerichtlichen remedia.

Zum Schutze ihres erworbenen Wildbanns standen den jagdberechtigten Herren auch eine Reihe außergerichtlicher Mittel zur Verfügung.

Um nicht per non usum oder patientiam Gelegenheit zur Ersitzung und damit zum Verluste seines Rechtes zu geben, genügte es, wenn öfters eine Jagd lediglich zum Zwecke der Erhaltung des Rechtsbesitzes angestellt wurde. Durch die Ausübung der niederen Jagd erhielt sich der Wildbannherr auch die hohe, sofern er nur wußte, daß ihm diese zukomme, und der Anmaßung derselben durch andere entgegentrat.

Bei gewalttätiger Störung konnte dem Turbanten gleichfalls mit Gewalt entgegengetreten werden, aber nur in continenti[1]), was als species defensionis betrachtet wurde. Dabei mußte natürlich jeglicher excessus in moderamine defensionis sowie eine Verletzung des Landfriedens vermieden werden.

Ferner war der Markgraf, wie jeder Reichsunmittelbare und Reichsmittelbare, befugt, zur Erhaltung seiner beeinträchtigten Jagdgerechtigkeit Pfändungen vorzunehmen.

Alles, was zur Verhinderung der freien Ausübung seiner Jagensgerechtsamen auf seinem eigenen Grund und Boden errichtet wurde, konnte der Jagdberechtigte sofort in continenti vernichten oder niederreißen lassen. Desgleichen war er berechtigt, bei periculum in mora die Person des Turbanten, dessen Bediente, Roß und Vieh solange in Arrest zu nehmen, bis der Schaden ersetzt oder eine cautio de judicio sisti aut judicatum solvi bezw. de non amplius turbando et offendendo bestellt worden war.

---

[1]) D. h. „wann man sich nicht nur sogleich auf handhaffter That widersetzet, sondern auch soviel Zeit darzu nimmt, daß man sich mit Waffen, Hülff, u. andern dergleichen Mitteln füglich versehen kan"; Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2 Tit. 9 § 1.

3. Beschränkungen und pflegliche Bestimmungen im Interesse der Jagd — jagdpolizeiliche Normen.

Die hier anzuführenden Bestimmungen des Bayreuther Jagdrechts bedeuteten zu gleicher Zeit vom Standpunkt des Untertanen aus Beschränkungen seiner rechtlichen und namentlich wirtschaftlichen Freiheit, während sie sich vom Standpunkt des regierenden Fürsten und seines jagdberechtigten Anhanges aus als pflegliche Bestimmungen für Wald und Wild darstellten.

I. Ein wichtiger Gegenstand dieser Bestimmungen war das Halten der Hunde. Schon im Jahre 1468 findet sich ein fürstlicher Befehl, durch welchen Hirten und Bauern bei Strafe an Leib und Gut geboten wird, die Schafhunde an Stricken zu führen und ihnen Knüttel „ellenlang" anzuhängen, damit das Wild „ungejagt" bleibe. Im gleichen Sinne ergingen die Mandate vom 24. Mai 1570, 12. März 1582 (kein Schäfer sollte mehr als drei Hunde halten), 26. April 1622, 25. Oktober 1627, 4. Oktober 1650, 15. September 1695. Das Heegpatent vom 18. März 1701 verschärfte diese Bestimmung, indem es zu allen Zeiten verbot, Schaf- oder Hirtenhunde im Walde mit sich ledig laufen zu lassen, und die Forstbedienten anwies, im Uebertretungsfalle die Hunde zu erschießen. Noch weiter ging eine Verordnung des Jahres 1726, in der den Adeligen aufgegeben wurde, ihre starken Jagd- und Parforcehunde überhaupt abzuschaffen; ihr analog war die Ordre an Major von Beust vom 28. Juli 1745, in der sämtlichen Offizieren die Abschaffung ihrer Jagd- und Hühnerhunde anbefohlen wurde. Die Metzger hatten, wenn sie durch das Geheeg oder die Wildbahn gingen und kein Vieh trieben, ihre Hunde an Stricken zu führen, desgleichen die Landleute, diese aber an Ketten. Insbesondere sollten die Bauern keine Katzen halten wegen ihrer Gefährlichkeit für das kleine Wildpret. Im Frühjahre war es gänzlich verboten mit Hühnerhunden in Waldungen und Felder zu gehen, „damit die Feldhühner in der Brut nicht gestört werden noch Nester verdorben oder junge Hasen tot gebissen werden" (Heeg- und Wildbahns-Edikt vom 25. Februar 1728). Letzteres Verbot wurde in der Wildbahnsordnung von 1769 caput V Art. 37 wiederholt. Die daraufgesetzten Strafen waren meistens Geld-

strafen im Betrage von 1—2 fl. Die Uebertretung des Verbots des Herumstreunens von Hunden im Bayreuther Leibgeheeg des Markgrafen wurde dagegen mit Festungsbau-Strafe bedroht.

II. Weitere Beschränkungen lagen in dem Verbote des Tragens und des Gebrauchs von Musketen und Feuerwaffen. Bereits im Mandat vom 12. März 1582 wurde das Schießen in der Nähe der Wildfuhr mit Strafe bedroht und jedem Angeber einer Uebertretung eine Belohnung von 2 fl. versichert.[1]) Die Beschwerdeschrift der reichsfreien fränkischen Ritterschaft vom 15. Januar 1593 läßt deutlich erkennen, wie scharf dieses Verbot gehandhabt wurde, wenn es darin heißt: „Lasse sich eine ehrliche Adelsperson nur mit einem Spieslein oder Büchslein erblicken, flugs haben sie die schnödesten Rechtfertigungen zu erwarten".[2]) Daraufhin wurde diese Bestimmung im Edikt das kleine Waidwerk betreffend vom 15. Juni 1593 dahin modifiziert, daß „zwar niemand sich mit langen Röhren in den Hölzern, Wäldern und Wildfuhren und Geheegen betreten lassen solle, aber, wenn sie ohne Gewehr sich nicht hinausbegeben wollen, sollen sie einen Knebel-Spies oder andere Wehr zur Beschützung ihres Leibes mit sich nehmen".[3]) Insbesondere waren Schreckschüsse, von denen hauptsächlich die ländliche Bevölkerung beim Wildhüten und bei Nachtwachen häufig Gebrauch machte, bei empfindlicher Leibes- oder Geldstrafe verboten, da dadurch das Wild teils angeschossen teils aus den Grenzen vertrieben wurde.[4]) Da diese Bestimmungen offenbar nicht ausreichten, sah man sich schließlich veranlaßt, den Bauers- und anderen Leuten durch ein Ausschreiben an die Haupt- und Amtsleute vom 17. August 1668 das Büchsen- und Musketentragen bei Strafe von 5 fl. überhaupt zu untersagen. Durch Androhung der hochfürstlichen Ungnade, bei geringeren Personen einer erheblichen Geld- oder Zuchthausstrafe, wurde durch das Wildbahnsedikt von 1728 das übliche Platzen und Schießen beim Abholen

---

[1]) Vergl. Lang III pag. 231.

[2]) Vergl. Lang III pag. 140.

[3]) Erneuert im Mandat vom 26. April 1622.

[4]) Vergleiche Mandat vom 25. Oktober 1627 u. Edikt wider die Exzesse bey Scheuchung des Wildes, sonderlich wider die dabey vorkommenden Schreckschüsse vom 4. Juli 1699.

und Heimfahren der Bürger- und Bauernbräute unter Strafe gestellt, desgleichen das Schießen an Feiertagen, Kirchweihen und Kindstaufen (Kap. VII Art. 54 Wildbahnsordnung von 1769).

Diese Anordnungen hatten wohl in erster Linie den Zweck, Wildfrevel zu verhüten, tragen somit einen präventiven Charakter und sind insoweit auch angemessen und wohl verständlich.

III. Dagegen stellten sich die Bestimmungen über das Waldverbot als Eingriffe in die alten herkömmlichen Nutzungsrechte der Untertanen, wie Weide-, Trieb- und Hutgerechtigkeiten, dar und dürfen wohl als eine Ueberspannung der Fürsorge für die jagdlichen Interessen zu erachten sein. Durch ein allgemeines Ausschreiben war unter dem 16. April 1657 ein allgemeines Waldverbot vom 1. Mai bis Juni (Johannis) statuiert worden, während welcher Zeit weder Holz gehaut, gefällt oder gefahren noch Rind- und Schafvieh in die Wälder getrieben werden durfte. Hievon war aber die Ritterschaft mit ihren Hintersassen ausdrücklich eximiert worden durch Mandat vom 15. April 1663.[1]) Das Waldverbot wurde in den nachfolgenden Jagdordnungen immer wieder neu publiziert, die Jagdordnung von 1769 dehnte es sogar außer der Zeit von Walpurgi (1. Mai) bis Johanni (24. Juni) auf die Hirschbrunstzeit von Neu-Egydii (1. September) bis Michaelis (29. September) aus (Kap. VI Art. 42). Eine durchgreifende Regelung erfuhren diese Verhältnisse erst in einem Ausschreiben des Markgrafen Carl Alexander vom 28. Juni 1776:

1. Er verbot bei Zuchthausstrafe jedermann sowohl das Hinausstreunen und Laufen in die Wälder als auch das Hinaustragen von Instrumenten wie Beile, Hacken, Reithauen, Sägen u. s. w. sowie das Sammeln und Heimtragen von Holz;

---

[1]) Der Grund hiefür ist ersichtlich aus einem Schreiben der Regierung an den Jägermeister unter dem 19. April 1662: „er solle sowohl gegen die Ritterschaft als auch die herrschaftlichen Unterthanen selbst, welche an Ort und End gesessen, hinsichtlich des Waldverbots, einige Moderation, Diskretion und Unterschied halten, und es nicht etwa gar zu genau suchen oder ahnten, weil zumal bekannt, was für Gravamina die Ritterschaft und andere wider dieses Waldverbot geführet, man von der Ritterschaft Subsidia wolle, daher billig Stritt- und Beschwerung verhüten."

2. Damit aber den Armen und Notleidenden, welche das zum notwendigsten Bedarf erforderliche Holz nicht kaufen konnten, dadurch nicht die unschädliche und billige Selbstbeholzung entzogen werde, hatte jedes Amt die in seinem Bezirke befindlichen Armen aufzuzeichnen, worauf diesen Personen gedruckte Erlaubniszettel zum Klauben von Brockholz mit der Unterschrift des betr. Oberforstmeisters und des Amtes alljährlich erneut zugestellt wurden. Sie durften aber dabei keineswegs bei Zuchthausstrafe obenbezeichnete Instrumente mit sich führen;
3. während der Setz-, Heg- und Brutzeit vom 1. Mai bis 24. Juni und während der Hirschbrunst vom 1. bis 29. September hatten sich dieselben des Holzlesens gänzlich zu enthalten, sonst war es aber auch nur Dienstags und Freitags gestattet, wobei sie immer die erwähnte Erlaubniskarte als Legitimationsschein mit sich zu führen hatten;
4. bei Strafe des Verlustes der Erlaubnis und außerdem noch empfindlicher Zuchthausstrafe war es ihnen verboten, andere Personen, die keine Erlaubnis hatten, sowie Kinder mitzunehmen.

Am 4. Juli 1783 wurde dieses wichtige Patent mit der Bestimmung erneuert, es alljährlich zwei Mal vor versammelter Gemeinde zu verlesen und überall öffentlich anzuschlagen. Daß dieses Gesetz sich praktisch gut bewährt haben muß, erhellt daraus, daß es am 4. November 1794 von der preußischen Regierung unter König Friedrich Wilhelm zum dritten Male neu publiziert worden ist.

Von dem gleichen Gedanken sorgsamer Pflege des Wildstandes waren die Bestimmungen getragen, durch welche das Eichellesen unter Strafe, meistens Geldstrafe, gestellt wurde.[1]) Schon 1572 infolge der damals vorgenommenen Besichtigung des Bayreuther Forstbezirkes erschien eine Verordnung, in der Schonung der Eichen, deren Früchte dem Wildpret reserviert bleiben sollten,

---

[1]) Im Jagens-Vergleichs-Plan vom 29. Januar 1753 wurde das Eichelklauben zu den Wildbannsfreveln gerechnet.

anbefohlen wurde. Nach der nämlichen Verordnung sollten im Bayreuther Forstbezirke jährlich nicht mehr als 2512 Klafter gefällt werden und zwar nicht mehr im Herbst, sondern Ende März.[1]) Das Ausschneiden von Schlotten oder Rohr aus den herrschaftlichen Weihern im Geheeg war mit schwerer Strafe mit Rücksicht darauf bedroht, daß „sich die Enten und dergleichen Zeug im Früh-Jahr darinnen verbergen und brüthen können".[2])

IV. Mit am schwersten litten namentlich die bäuerlichen Untertanen darunter, daß ihnen Form und Größe der Zäune und Geländer an ihren eigenen Aeckern vorgeschrieben und befohlen wurde, dieselben so niedrig zu lassen, daß der Hirsch darüber steigen könne.[3]) Durch ein Ausschreiben an das Oberjägermeisteramt vom 12. September 1678 wurde für den Winter sogar die Entfernung der Stangen von den verzäunten Feldern bei Strafe von 5 fl. angeordnet, damit das Wild frei passieren und sich vor den Wölfen retten konnte. Die „Verlanderung" der Felder durfte von den Untertanen nur nach vorgängiger gnädigster Erlaubnis vorgenommen werden, wobei weder Spitz- noch andere Zäune, durch welche das Wildpret sich hätte Schaden zufügen können, verwendet werden durften.[4]) Am rigorosesten aber wurde in dieser Hinsicht seit Vereinigung der beiden Fürstentümer Bayreuth und Ansbach unter Markgraf Carl Alexander vorgegangen: die Einzäunung ihrer Felder wurde den Bauern überhaupt verboten und die bereits errichteten Schranken ließ man wegreißen.[5])

V. Neben der großen Anzahl pfleglicher Bestimmungen im ausschließlich eigensten Interesse des Fürsten findet sich nur eine einzige zum Nutzen und Vorteil der Untertanen, nämlich die wiederholt ergangene Aufforderung zur pfleglichen Behandlung der den Untertanen gehörigen Gehölze zur Verhinderung der „Verösigung" ihrer Waldbestände.[6]) Freilich hat auch diese Bestimmung

[1]) Vergl. Holle, pag. 98.

[2]) Wildbahns-Edikt vom 25. Februar 1728.

[3]) Ausschreiben vom 17. März 1686, Rescripte vom 20. Juli 1687 u. vom 6. Dezember 1727; vergl. ferner Lang III. pag. 233.

[4]) Wildbahns-Mandat vom 8. Mai 1769.

[5]) Vergl. Herrmann, pag. 295.

[6]) Ausschreiben vom 31. Juli 1684, Rescript vom 1. Februar 1687, Erneuertes Heeg-Patent vom 18. März 1701.

die fürstliche Jagdlust mit im Auge und bedeutet auf der anderen Seite zugleich auch eine nicht unerhebliche Beschränkung der Untertanen.

VI. Gesetzmäßige Schonzeiten waren ursprünglich im Fürstentum Bayreuth, wie überall, nicht bekannt. Der reiche, ja übergroße Wildstand machte solche Bestimmungen überflüssig. Schon früh war aber trotzdem das Einhalten einer gewohnheitsmäßigen Schonzeit, jedoch noch ohne gesetzliche Sanktion, üblich. So war es bis ins 17. Jahrhundert hinein allgemein Weidmannsgebrauch, „zwischen Ostern und Johannis sich mit dem Jagen gebührlich zu verhalten".[1]) Den ersten gesetzmäßigen Ausdruck fand die Schon- oder Hegzeit im Heeg-Patent vom 18. März 1701, freilich noch sehr wenig detailliert und bestimmt. In den nachfolgenden Verordnungen und Mandaten wurde, entsprechend dem stetigen Rückgange des Wildstandes, die Festlegung der Schonzeiten für die einzelnen Wildgattungen immer bestimmter und genauer. Merkwürdig ist auch hier, wie im Augsburger Hochstift,[2]) die Verwendung von festa mobilia und immobilia zur Bestimmung der Anfangs- bezw. Schlußtermine, wodurch die einzelnen Schonfristen bald verkürzt bald verlängert wurden. Zur besseren Uebersicht möge folgendes Verzeichnis der Schonzeiten dienen, in das auch zum Vergleiche die diesbezüglichen Anordnungen der bayerischen Gejaidsordnung von 1616 und der k. allerhöchsten Verordnung vom 5. Oktober 1863 polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden betreffend aufgenommen sind.

Die Normierung dieser Schonzeiten schloß jedoch die Ausübung des Jagdrechts nicht völlig aus, denn selbst während derselben wurde allen Jagdausübungsberechtigten verstattet, zu Ostern oder Pfingsten sich einen Oster- oder Pfingsthasen pürschen zu lassen. Dagegen lag es aber auch in der Macht des Landesherrn, namentlich, wenn durch lang anhaltenden ungewöhnlichen Frost und starken Schneefall die Wildbahnen großen Schaden gelitten hatten, die Schonzeit auf das ganze Jahr auszudehnen. Eine solche Generalhege wurde um des starken Winters willen und

[1]) So heißt es in dem Jagdvertrag Georg Friedrichs mit Herrn von Milchling von 1576.

[2]) Vergl. Genève, pag. 33.

Jagdordnung	Wildart	Hegezeit	Strafe für Uebertretung
Heeg=Patent v. 18. III. 1701 . .	Hirsche	Fastnacht — ultimo Junii	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg= u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738	Hirsche über 12 End u. Gabler u. Spießer sind durchgängig zu schonen	1. November — Johannis	—
Jagens=Vergleichs=Plan v. 29. I. 1753		Michaelis — Johannis	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .		alt Egydii — Johannis	—
Bayr. Gej.=Ordnung von 1616 . .		8 Sept. — 1. Juli	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .		15. Okt. — 24. Juni	Jagdgesetz Art. 23, 5.
Heeg=Patent v. 18. III. 1701 . .	alte Schmaltiere und Kälber	Fastnacht — ultimo Junii	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg= u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738		1. November — Johannis	—
Jagens=Vergleichs=Plan v. 29. I. 1753		Michaelis — Johannis	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .		trium Regum oder Obersten — Michaelis	—
Bayr. Gej.=Ordnung von 1616 . .		— — —	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .	Alt= und Schmaltiere	6. Jan. — 15. Sept.	Jagdgesetz Art. 23, 5.
Heeg=Patent v. 18. III. 1701 . .	das übrige rote und schwarze Wildpret	Fastnacht — ultimo Junii	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg= u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738	(die Bachen sind zu schonen)	Fastnacht — ultimo August	—
Jagens=Vergleichs=Plan v. 29. I. 1753		Alt Obersten — Galli	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .	Schwarzwildpret	3 Königstag — Galli (medio Octobris)	—
Bayr. Gej.=Ordnung von 1616 . .	"	25. Dez. — 16. Okt.	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .		— — —	Jagdgesetz Art. 23, 5.
Heeg=Patent v. 18. III. 1701 . .	Rehböcke	Fastnacht — Bartholomäi	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg= u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738		" — "	—
Jagens=Vergleichs=Plan v. 29. I. 1753		— —	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .		werden nicht geschont	—

Bayr. Gej.-Ordnung von 1616 . .		Oftern — 24. Juni	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .		2. Febr. — 1. Juni	—
Heeg-Patent v. 18. III. 1701 . .	Reh-Geisen und Kitzen	Fastnacht — Bartholomäi	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg- u Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738		„ — „	—
Jagens-Vergleichs-Plan v. 29. I. 1753		—	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .		durchaus gehegt!	—
Bayr. Gej.-Ordnung von 1616 . .	Rehgeisen	möglichste Schonung während des ganzen Jahres überhaupt verboten!	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .			a. V. 1863, § 4
Heeg-Patent v. 18. III. 1701 . .	Hasen- und Federwildpret (außer Strichvögel)	Fastnacht — Bartholomäi	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg- u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738		„ — „	—
Jagens-Vergleichs-Plan v. 29. I. 1753		—	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .	auf Grenzen, Kuppel- oder Mitjagden aber	durchaus gehegt!	—
Bayr. Gej.-Ordnung von 1616 . .		Fastnacht — Bartholomäi	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .	Waldhasen:	24. Febr. — 25. Juli	—
	Feldhasen:	2. Febr. — 15. Sept.	Jagdgej. Art. 23.
		2. Febr. — zwischen 15. Aug. und 15. Sept. nach Festsetzung der Regierung	
Heeg-Patent v. 18. III. 1701 . .	Auer-, Hasel-, Birkhühner	Fastnacht — Bartholomäi	50 Thaler, im Wiederholungsfalle Verlust des Ausübungsrechts des kl. Weidwerks
Heeg- u. Wildb. Edikt v. 27. VII. 1738		„ — „	—
Jagens-Vergleichs-Plan v. 29. I. 1753		—	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 .		durchaus gehegt u. geschont!	—
Bayr. Gej.-Ordnung von 1616 . .		— — —	—
Kgl. allerh. Verordnung von 1863 .		— — —	—
Wildbahnsordnung v. 8. V. 1769 (Kap. IV, 24)	Alles weiße Wildpret von Hirsch und Tieren	ist durchaus zu schonen!	—

wegen des dadurch verursachten erheblichen Abganges an Wildpret für das ganze Fürstentum durch Dekret vom 28. März 1755 verfügt.

Die Uebertretung dieser Schonzeiten sollte nicht nur durch Androhung nicht unbeträchtlicher Geldstrafen hintenangehalten werden, sondern man suchte ihr auch durch die Bestimmung vorzubeugen, welche jeden Untertanen für berechtigt erklärte, allen „Heegstreinern", die er außerhalb der gewöhnlichen Landstraßen mit Schußwaffen antraf, das Gewehr abzupfänden, sogar die Person selbst anzuhalten.[1]) Die Frevler gegen das Hegverbot waren sogleich zu Arrest zu bringen.[2])

4. Die Jagdfrohnen.

Außer den mannigfachen Beschränkungen war die unfreie Bauernschaft noch mit harten Frohndiensten im Interesse der hochfürstlichen Jagd belastet. Die Jagdfrohnen, welche die im markgräflichen Wildbannbezirke eingesessenen Untertanen dem Landesherrn zu leisten hatten, bestanden u. a. hauptsächlich in der Herbeischaffung des Jagdzeugs, dem Umstellen der Hölzer, Treiberdiensten, der Verpflegung der auf der Jagd weilenden Jäger mit ihren Hunden (sog. Jägeratzung), dem Hundehalten und -aufziehen, insbesondere auch in der Herstellung und Bewachung der Wildzäune.[3])

Die Jagddienste pflegte man einzuteilen in:

a) operae ruricales, Pferd- und Wagendienst, den die

[1]) Heeg- u. Wildbahnsedikt von 1738.

[2]) Reskript an die Hauptmannschaften Bayreuth und Kulmbach vom 27. I. 1725.

[3]) Die Errichtung der Wald- oder Wildzäune nennt Lang in seiner Geschichte des Fürstentums Bayreuth III pag. 232 ff. „eines der abenteuerlichsten Unternehmen dieser gewalttätigen Jagdregierung; diese — mit vielen 100 Säulen u. Gittern versehen — sollten längs der ganzen Grenze laufen, lediglich um den Wechsel des Wildes zu verhindern; sie kamen aber nur gegen die Bamberger Seite zu Stande und verschlangen übermäßige Kosten; die Unterthanen mußten sie noch bei Tag und Nacht bewachen!"

Hufner (Anspänner, Pferdner), welche Erblehnhöfe oder Hufgüter besaßen, zu verrichten hatten, und

b) operae manuariae, Hand- oder Fußfrohn, die von den Söldnern, Hintersassen u. s. w. mit kleineren Gütern als eine Hufe „mit der Hand" prästiert wurden.[1])

Die Frohnen wurden mit schweren Strafen im Falle des Ungehorsams erzwungen. So wurden verschiedene Untertanen, die sich der Leistung ihrer Jagdfrohndienste entzogen hatten, am 11. März 1754 mit zwölf (Gulden wohl, in der Urkunde fehlt eine Bezeichnung) von der Kammer aus in Strafe genommen; diejenigen, welche außer Stande waren etwas zu bezahlen, sollten zwei Tage am Parforcejagdgarten arbeiten. Bei hartnäckiger Verweigerung der Dienste hatte die Herrschaft sogar Macht, die betreffenden Untertanen zum Verkauf ihrer Güter und zur Emigration an andere Orte anzuhalten.

Auf der anderen Seite hingegen sollte der Frohnherr in gemäßigter Art und Weise die Dienste verlangen; insbesondere war es allgemein billiger Brauch, die alten Leute von den Frohndiensten bei der Jagd zu befreien. Nicht selten kam es vor, daß bei unbilligem und observanzwidrigem Verhalten der Herrschaft gegenüber ihren Untertanen auf Betreiben der letzteren Mandata sine clausula gegen ihre Herrschaft erkannt und dieser anbefohlen wurde von der ungewöhnlichen Beschwerung mit Jagdfrohndiensten abzustehen.[2])

Ausgenommen von der allgemeinen Jagdfrohn waren die Bürger in Municipalstädten; hierin wurden also die Städte mit dem Adel auf eine Stufe gestellt. Als daher die Bürger von Kreußen zur Jagdfrohn herangezogen worden waren, beschwerten sich dagegen am 16. Januar 1752 Bürgermeister und Rat von Kreußen, die Bürgerschaft sei, wie in anderen Städten des Landes, davon befreit, wenn sie auch bei der Wildpretspürsche gutwillig, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, jagen geholfen hätten.

Die Jagdfrohnen endeten entweder durch Geding und Verträge oder auch durch Praescription. Letztere hatte zur Voraus-

---

[1]) Vergl. von Beust, pag. 485 ff.

[2]) Vergl. oben 2, I, a, Nr. 8.

setzung: 1. Verweigerung der Leistung, 2. bona fides, 3. Acquieszierung der Herrschaft binnen einer rechtsverjährenden Zeit (40 Jahre), denn selbst wenn die Herrschaft eine Zeit lang von den ihr zukommenden Jagdfrohnen keinerlei Gebrauch machte, so waren die Untertanen deswegen von denselben noch nicht befreit.[1])

Wohl zu unterscheiden von diesen Jagdfrohnen ist die Jagdfolge, zu der u. a. auch die Wolfsjagd gehörte. Zu ihr waren auch diejenigen Untertanen verpflichtet, die zur Leistung der Jagdfrohn nicht verbunden waren.

Außer diesen Jagdfrohndiensten verlangte der Markgraf kraft seiner Landeshoheit noch eine besondere direkte Abgabe, das sogenannte Forstrecht. Es war eine auf dem Gute liegende Abgabe an Haber, die diejenigen Hintersassen an die fürstlichen Forstmeistereien entrichten mußten, denen eine gewisse Holz- oder Hutbenützung im landesherrlichen Wildbann vergönnt war. Saßen sie auf ausgereuteten Gründen im fürstlichen Wildbann, so gaben sie Siechelfuter d. i. ein gewisses Quantum Haber in den fürstlichen Marstall.[2])

---

5. Das Jagdpersonal.

a) Entwicklung, Organisation und Wirkungskreis.

Der bevorzugten Stellung, die das Jagdwesen und die damit verbundenen Einrichtungen im Bayreuther Fürstentume einnahmen, entsprach ein weit verzweigter und ausgebildeter Apparat von Beamten und Bediensteten aller Art. Deren vorzügliche Eigenschaften waren weit über die Grenzen des Landes hinaus bekannt, kein Wunder, daß man sich daher an vielen deutschen, selbst außerdeutschen Fürstenhöfen, wie am dänischen Königshof, bemühte, Jagdbediente in Dienst zu bekommen, die im Fürstentum Bayreuth die Jägerei gelernt und geübt hatten. So heißt es in

[1]) Beck, pag. 319.

[2]) In dem man den Futterkasten die Siechel (wahrscheinlich von Seckel) zu nennen pflegte, vergl. im übrigen Lang I, pag. 43.

einem Schreiben der sämtlichen Oberforstmeister vom 25. August 1742 an den Markgrafen Friedrich: „ . . . . . maßgestalten in Dero hochfürstlichen Landen die Löbliche und Edle Jägerey von vielen Jahren hero in solchem Flor und Aufnahm gewesen, daß, bey auswärtig-Königlich-Chur- und andern Hochfürstlichen Höffen, sie, mit der vor allen sich distinguierenden Heßen-Caßel und Darmstädtischen Jägerey, jedesmaln in gleichen Splendeur gestanden, so, daß nicht nur allezeit viele auswärtige Cavalliers und andere, die nicht von Adel, in hiesigen Landen die Jägerey gelernet, sondern auch von vielen hohen Höfen reißende Jägers-Pursche an das Hochfürstlich Bayreuthische Ober-Jägermeister-Amt mit Recommendationen häuffig begleitet, ja sogar öffters von daher Subjecta verschrieben — und zu convenablen Bedienstigungen aufgenommen, auch mehr und mehr befördert worden sind." Das Ansehen und der Ruhm der Bayreuther Jägerei geht nicht minder aus einer schriftlichen Vorstellung der Forstbedienten vom 13. Mai 1743 hervor, wonach von dem königlich preußischen, königlich dänischen, chursächsischen, hochfürstl. ostfriesländischen, Heßen-Darmstädtischen und anderen Höfen diejenigen Personen, die zu Bayreuth die Jägerei gelernt und ausgeübt hatten, sehr gesucht und vor anderen gnädigst aufgenommen und honorabel befördert worden sind.

Wie bereits oben erwähnt, war die jagdliche Obrigkeit, mit der naturgemäß auch die forstliche im engsten Zusammenhang stand, den Nürnberger Burggrafen von den Kaisern verliehen worden. Ihre Nachfolger, die Bayreuther Markgrafen, übten dieselbe als einen Teil der Landeshoheit im Fürstentum zum größten Teil ausschließlich aus. Einige Gebiete, hauptsächlich die der Voigtländischen Ritterschaft Höfischen Bezirks, waren von der jagdlichen Obrigkeit des Markgrafen von Bayreuth eximiert. Im übrigen Lande wurde die Aufsicht durch markgräfliche Forstmeister und Forstknechte einerseits, die Beamten andererseits geführt.

Die älteste zuverlässige Nachricht von der jagdlichen und forstlichen Obrigkeit im Fürstentum ist ein Zettel „Fürstlicher Befehl" vom Jahre 1468, der in den Aemtern und Kirchen verkündet worden ist. Nach demselben wurde ein Jakob Pfister zum Knecht bestellt, der alle Hölzer und Weiher, alle kleinen und großen Wildbanne bereiten und beaufsichtigen sollte; allenfallsige

Frevel sollten vor dem Hauptmann, Forstknecht und Landschreiber gebracht werden. In der Verordnung von 1475 legte Kurfürst Albrecht den Grund zu einer Jagdbeamtenorganisation. Er setzte darin fest, daß aller Orten Aufseher über die Wälder bestellt werden, die alljährlich vor den Räten d. h. der markgräflichen Regierung Rechnung abzulegen hatten. Es sollten also Förster ernannt werden, die neben den Kastnern darauf bedacht sein mußten, die Waldungen und deren reichen Wildbestand soviel als möglich, aber bei tunlichster Vermeidung jeglicher Devastation und Ausrottung, auszunützen.

Somit hatten also:

a) die Kastner die Mitaufsicht über die Wälder, wobei sie aber den Förstern vorgingen,
b) die Förster die Pflicht jährlicher Rechnungslegung,
c) die Regierung die Oberaufsicht über beide ausübenden Organe.

Das Wort „Förster" scheint in dem Sinne „Forstbedienter" aufzufassen zu sein, denn es werden in der Verordnung von 1475 die Aufseher durchweg Förster genannt. Dieser Titel drückt wohl noch kein besonderes Amt aus.

Dank den Bestrebungen des Hauptmannsverwesers auf dem Gebirg Christoph von Beulwitz, der gegen 1530 die Ausübung der Regalien und unter diesen auch das Jagd- und Forstwesen mehr in Ordnung brachte, finden sich aus dem 16. Jahrhundert schon mehrere, obgleich noch immer unvollständige Nachrichten von den jagdlichen Einrichtungen jener Zeit.

Darnach mußte der Forstmeister:

1. die Wälder begehen und beaufsichtigen,
2. die Wald- und Jagdfrevel zur Bestrafung bringen,
3. alle Einnahmen gebührend verrechnen.

Dagegen war er nicht befugt, Holz abzugeben oder Waldstücke zur Ausreutung anzuweisen; hiezu bedurfte es des Befehles des Hauptmanns auf dem Gebirg.

Außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises als Jagdbeamte wurden die Förster in jener Zeit, Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts, auch zur Landesverteidigung mit herangezogen. Zu diesem Zwecke bildeten sie, wenn ein feindlicher Einfall oder

dgl. zu befürchten war, eine Kompagnie zu Pferde mit Kugelbüchsen und einer ordentlichen Standarte.[1])

Die Forstknechte, die die Befehle der Regierung und des Forstmeisters genau zu befolgen hatten, waren gleichfalls verbunden:

1. die Wälder zu begehen,
2. alle Frevel anzuzeigen und wegen dieser Frevel Pfändungen vorzunehmen; die gepfändeten Gegenstände mußten sie der vorgesetzten Stelle überantworten,
3. alle Strafen zu verrechnen,
4. alle Forstabgaben, nämlich:
   a) Forsthaber,
   b) Forsthühner,
   c) Weißgeld,
   d) Afterschläge,
   e) Windbrüche,
   f) dürres Holz,
   g) Käse,
   h) Eier

einzubringen und zu verrechnen.

Die Forstknechte waren den Forstmeistern untergeordnet und mußten sowohl von diesen Befehle annehmen, als auch alle Anweisungen der Kastner befolgen. Den Forstmeistern selbst gingen die Kastner im Range vor.

Im Jahre 1540 scheinen vier Forstmeistereien vorhanden gewesen zu sein: 1. Jößlein, 2. Bayreuth, 3. über den Fichtelberg, 4. Wunsiedel. Unter der Regierung des Markgrafen Georg Friedrich (1557—1603) gab es bereits fünf Forstmeistereien, nämlich in den Aemtern Kulmbach, Bayreuth, Wunsiedel, über den Forst Jößlein und über den Fichtelberg. Außer diesen existierten sog. Forsthuten, welche keinem Forstmeister untergeordnet waren.

Außer Forstmeistern und Forstknechten kamen Wildmeister vor. Im Ansbacher Fürstentume bekleidete derselbe ungefähr die Stellung eines Forstmeisters. Dagegen im Bayreuther Lande stellte der Wildmeister eine Art Oberforstmeister vor.

[1]) So zogen sie einmal nach Rothenburg, als verlautete, französische Truppen hätten den Rhein überschritten.

Der Wildmeister hatte:

1. die Oberaufsicht über die Wälder im ganzen Lande und die Kontrolle über sämtliche Forstmeister und Forstknechte,
2. die Pflicht, alle Beanstandungen und Gesetzwidrigkeiten der Regierung zu unterbreiten,
3. die Aufsicht über den Wildbann, insbesondere die Grenzen desselben,
4. die Vorsorge dafür, daß die Wolfsrisse ordentlich geliefert wurden.

Aus diesem Amte des Wildmeisters oder Oberforstmeisters scheint, soviel ich feststellen konnte, das Oberjägermeister-Amt hervorgegangen zu sein. Der Ursprung dieser Behörde liegt in der Regierungszeit des Markgrafen Christian Ernst. Vor 1664 war es noch kein eigentliches Amt, der Markgraf hatte zwar damals schon einen Jägermeister, derselbe war aber noch keine maitre charge. Als Markgraf Christian Ernst von seiner Länderreise zurückgekehrt war (1664) und die Regierung angetreten hatte, wurde ein ordentlicher Oberjägermeister bestellt, der sich ständig bei Hofe aufzuhalten hatte und zu einer maitre charge gemacht wurde. Demselben wurde ein Jagdschreiber beigegeben. Die jagdrechtlichen Akten, die überall verstreut waren, wurden aus dem Archiv und den Bayreuther Kanzleiregistraturen zusammengesucht und daraus eine ordentliche Jagdregistratur hergestellt. Das Amt des Wild- oder Forstmeisters wurde aber dadurch nicht aufgehoben, sondern blieb weiter mit Unterordnung unter das Oberjägermeister-Amt bestehen.

In der Folgezeit wurden bei diesem zwei Jagd-Secretarii aufgestellt (je einer für das Ober- und Unterland), die von der Kammer besoldet und verpflichtet wurden. Sie mußten die Jagdregistratur in Ordnung halten und waren dem Oberjägermeister mit beratender Stimme beigegeben, den sie in seiner Abwesenheit zu vertreten hatten.

Das Oberjägermeister-Amt selbst hatte folgende Hauptfunktionen:

1. Die Waldstraftage[1]) wurden von ihm ausgeschrieben und

[1]) Aus den Erläuterungen des Jägerey-Privilegii, 1. 2. u. 4. Band, 1790 (Archivalienbände des Kreisarchivs Bamberg).

gehalten; es ließ dazu sowohl die unmittelbaren wie die mittelbaren Untertanen durch die Justiz-, Zivil- oder Forstbeamten laden. Von ihm wurden die Waldstraftage ipso judicio angesetzt und dazu die Hauptmannschaften, die secundum observantiam daran teilnahmen, eingeladen;

2. es hatte allein die Forst- und Wildpretsrechnungen der Förster zu revidieren;
3. das Oberjägermeister-Amt war befugt, an Kirchen, Schulen, sonstige pia corpora und arme Forstbediente das Bau- und Brennholz ohne vorgängige Erlaubnis der Kammer umsonst und waldzinsfrei abzugeben und allein zu verrechnen;
4. die Forstknechte im ganzen Lande wurden von ihm propria autoritate angenommen bezw. entlassen.

Was in großen Staaten von Vorteil ist, erzielt oft in kleineren Staaten die entgegengesetzte Wirkung. So glaubte auch die Bayreuther Regierung, wie so viele kleine Fürstenstaaten, das Vorbild der großen Staaten, die bei dem ungeheuer großen Geschäftsandrang verschiedene Einzeldepartements errichteten, nachahmen zu müssen. Diese für das Fürstentum unzweckmäßige Dezentralisation der Verwaltung veranlaßte aber nur Kollisionen und Kompetenzkonflikte. Glücklicherweise wurde das 1721 für Forst- und Jagdsachen errichtete gesonderte Departement durch ein Reskript des einsichtigen Markgrafen Georg Wilhelm vom 29. Oktober 1722 bereits wieder aufgehoben.

Nach dem Tode des Oberjägermeisters Heinrich von Gleichen wurden die Jagd- und Forstsachen, die von Anfang an von der Regierung behandelt worden waren, namentlich hinsichtlich der Einkünfte, am 8. Januar 1742 zur Kammer gezogen. Das Amt des Oberjägermeisters wurde nicht wieder besetzt. Auf die dagegen von den Forstmeistern des Landes erhobene Vorstellung hin wurde Ernst von Gleichen zum Oberjägermeister ernannt, derselbe dankte doch bereits im Jahre 1756 wieder ab. Durch Dekret des Markgrafen Friedrich vom 25. August 1756 wurde hierauf zur einstweiligen Besorgung der forstlichen und jagdlichen Differenzen eine besondere Regierungs-Deputation ernannt. An Stelle der Oberjägermeisteramts-Administration wurde dann am 28. Februar 1760

in den Personen des Oberforstmeisters Moritz August von Beust und Philipp August von Schirnding eine Deputation angeordnet.

Die zu gleicher Zeit wie das Oberjägermeister-Amt anläßlich der durchgreifenden Reformbestrebungen des Markgrafen Christian Ernst 1664 errichtete Hofjägermeisterei hatte folgende Verrichtungen:

1. das Kommando über die gesamte Hofjägerei und über diejenigen Förstereien, in denen Hofjagden abgehalten wurden, aber nur für die Zeit der Dauer derselben;
2. die bei Besetzung von dergleichen Stellen zu erstattenden gutachtlichen Berichte;
3. die Besorgung aller Anstalten bei Hirsch-Feist- und Bestätigungs- dann Schweins-, Wolfs-, Klopf- und Treibjagden aller Art; ausgenommen die großen Hauptjagen, das Abschießen des roten und schwarzen Wildprets und die Hirschprunfts-Pürsche;
4. die Befehlshabung über die dazu erforderlichen Jagdbedienten, Anspann- und Treibleute, über die sämtlichen Besuch- und Pürschknechte und Windhetzer mit ihren Leit-, Pürsch-, Wind- und anderen Hunden, über den Wagenmeister und die Zeuchknechte;
5. die Direktion über das herrschaftliche Jägerei-Zeuch- und Wagenhaus samt dem Jagdzeuch-Wagenfarth und anderen Materialien;
6. die Oberaufsicht über die Jagdschreiberei, weil diese
   a) über das Jagdzeuchhaus,
   b) über die Wildprets-, Hirschstangen- und andere Materialrechnungen und
   c) über die Aufsicht und Bestellung der Jagdfröhner verpflichtet wurde.

1753 wurden der Hofjägerei die Heegbereiterei mit Einschluß der Forsteien Geigenreuth, Johannis, Schreez und Gottsfeld untergeordnet. Durch Dekret vom 16. Juli 1756 wurde das Amt des Hofjägermeisters unabhängig vom Oberjägermeister-Amt gemacht.

Die Einteilung des gesamten Fürstentums in Oberforstmeistereien und Forsteien stellt sich nach einem Regulativ Mark-

grafs Christian Friedrich Karl Alexander vom 27. November 1771 folgendermaßen dar:

I. Oberforstmeisterei Cottenbach:

Forsteien Bayreuth, Cottenbach, Theta, St. Johannis, Preußen, Lindenhardt, Frankenhaag und Geißlareuth, Pegnitz, Spieß, Osternohe und Plech, Thüßbronn, Glashütten.

II. Oberforstmeisterei Kulmbach und Preuschwitz:

Forsteien Limmersdorf, Buch und Kessel, Caßendorf, Heynersreuth, Sanspareil, Ziegelhütten, Trebgast, Heegbereiterei Kulmbach, Seubelsdorf.

III. Oberforstmeisterei Hof, Lichtenberg, Lauenstein:

Forsteien Geroldsgrün und Steinbach, Thetthau, Gerlaß, Helmbrechts und Schauenstein, Langenau, Langenbach, Lauenhayn, Lichtenberg, Lauenstein, Rayla, Rehau, Schwarzenbach am Wald, Försterey Bernstein.

IV. Oberforstmeisterei Röhrenhof:

Forsteien Seubothenreuth, Bischofsgrün, Gefrees und Streitau, Goldkronach, Himmelkron und Lanzendorf, Mengersreuth und Weydenberg, Neustadt am Kulm, Weydenberg, Försterey Frankenberg.

V. Oberforstmeisterei Sechsämter:

Forsteien Thierstein, Arzberg, Hohenberg, Kirchenlamiz, Mr. Leuthen und Rügenholz, Martinlamiz, Münchberg und Sparneck, Selb, Seußen, Tröstau, Vordorff, Weißenstadt.

VI. Oberforstmeisterei Emskirchen:

Forsteien Münchsteinach, Dottenheim, Bayersdorff, Rüdisbronn, Schauerheim, Frauenaurach, Emskirchen, Kayrlindach, Münchaurach, Linden, Münchzell, Erlang, Kalchreuth, Behringersdorff, Neuhof, Kettenhofstetten, Bürglein, Langenzenn, Frauentha, Uehlfeld.

Außer der Hofjägerei waren nach eingegangener Parforcejagd alle Jagd- und Forstbedienten unter diesen Forstmeistereien verteilt.

Von dem untergeordneten Jagdpersonal ist zu erwähnen der Hof- und Lustschütz, von dessen Funktion ich unter dem 1. Dezember 1705 die erste Nachricht fand, an welchem Tage ein ge-

wisser Antoine Perrin in Erlang dazu ernannt wurde. Er wurde von der Kammer verpflichtet, hatte Aufsicht zu halten über die Waldungen um Erlangen und das von ihm erlegte Wildpret zum Hofstaat einzuliefern, wofür er das gewöhnliche Schußgeld erhielt. Aus diesen Leibschützen gingen die Büchsenspanner hervor, deren Namen schon ihre Beschäftigung im Dienste des Fürsten kennzeichnet.

Ferner sind hier zu erwähnen die Streifer, die zur Unterstützung der Wild- und Forstmeister dienten und mit diesen die Ordnung in den weit ausgedehnten Waldungen aufrecht zu erhalten hatten. 1735 wurde ein Streifer für die Bezirke der Wildmeistereien Erlang, Kalchreuth und Behringersdorf vom Oberjägermeister-Amt aufgestellt, da die dortigen Wildmeister genug mit der Aufsicht über das große Weidwerk in den weiten Nürnbergischen Wäldern in Anspruch genommen waren, sodaß es ihnen nicht möglich war, das kleine Weidwerk in gleicher Weise zu überwachen und dem Unwesen der mit Flinten ausstreunenden Nürnbergischen Einwohner und vieler Wildpretsdiebe Abbruch zu tun. So entstand am 27. Januar 1736 die Streiferei Dennenloh.

Einen von dem übrigen Jagdpersonal gesonderten Kreis bildeten die Falkoniere, die sich nur um die Abrichtung der Falken zu kümmern hatten. Sie unterstanden einem sogenannten Falkonier-Junker.[1])

Eine gleiche exklusive Stellung nahm das Personal der Parforcejagd ein, für die ein besonderer Sekretarius, ein Kassenrechnungsführer und ein Parforcejagdschreiber aufgestellt war. Die Ober- und Unterpiqueure, die sich fast ausschließlich aus Ausländern, Franzosen und Engländer, rekrutierten, waren seit dem Tode Markgrafs Friedrich († 1763) pensionsberechtigt.

Der mit der Pflege der Fasanen betraute Fasanenmeister erhielt seit 1752 auch die Aufsicht über die zahlreichen wilden und zahmen Enten des Fürstentums, für die schon 1746 ein besonderer Entenfanger ernannt worden war, der natürlich, wie überhaupt sämtliche Hofjagdbedienstete, unter dem Hofjägermeisteramt stand.

[1]) Am 23. IV. 1732 wurde Friedrich Ernst von Schamroth Falkonier-Junker mit 200 fl. frk. aus der Schatulle.

Bei Eintritt in den markgräflichen Dienst war ein Diensteid [1]) zu leisten. Die Aufnahme der Forstknechte und Jägerburschen geschah durch den Förster, der aber ein Bestätigungsdekret [2]) vom Oberforst- und jägermeister noch besonders zu erholen hatte. So wurde es schon im 17. Jahrhundert gehalten, im 18. Jahrhundert erschien eine diesbezügliche Verordnung vom 19. August 1756, wonach kein Jagdbediensteter ohne Berichterstattung ans Oberjägermeister-Amt und Einsendung des Lehrvertrages mit gleichzeitiger Vorlage der bisherigen Zeugnisse im Originale angenommen oder entlassen werden sollte; es prüfte die Ausgelernten und bestätigte sämtliche Lehrzeugnisse.

b) Das forum des Jagdpersonales.

Sämtliche Beamte und Bediensteten des Forst- und Jagdwesens im Bayreuther Fürstentum unterstanden ursprünglich bis anfangs des 18. Jahrhunderts zwar, soviel ihr Amt in Betracht kam, also disziplinär, dem Oberjägermeister-Amt, allein sowohl in persönlichen wie dinglichen Angelegenheiten, besonders in peinlichen, waren sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Aemter, wie

---

[1]) Aus dem Eid der Förster und Forstknechte während der Zeit von 1563—1605:

„Ich soll und will mich alles das von meiner Huet von Forsthabern, Hünern, Weißgelds, Afterschlagen, Windbrüchen, dürren Holzs, Keeßayern und allen andern gestellet, Jedesmals einpringen, anzeigen und sonst alles das thun das zu Auferung und Nutz des Gehölzes dienlich ist."

[2]) Beispiel eines solchen:

„Daß Vorweißer dies Nicol Friederich uf der Stechern wohnhaft von dem Hochfürstlich Brandenburgischen Vogt und Förster zum Helmbrechts Herrn Peter Schedner vor Einem Forstknecht bey dem Hochherrschaftlichen Oberforstmeister-Amt allhier vorstellig gemacht und weil er ein Herrschaftlicher Unterthan und Ehrlichen Herkommens ist, zu gewöhnlichen Unterknechts-Pflichten allbereit vor einem Jahr über die Helmbrechtser Gehülz genommen worden, wird hiemit bescheiniget.

Actum Kirchenlamitz, den 22en Maii 1674.

Neidhard Georg Wilhelm
von Thüna.
Peter Schedner."

alle anderen Untertanen, unterworfen.[1]) Der Oberjägermeister hatte zwar die Aufsicht, Disziplinargewalt, über die Forstbedienten, aber noch keine Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes über sie.

Am 7. April 1708 wurde dem Oberjägermeister-Amt eine förmliche Gerichtsbarkeit in niedergerichtlichen Sachen eingeräumt, die Jägerei erhielt damit das privilegium fori personale restrictum verliehen, wodurch alle Forst- und Jagdbedienſteten seiner Gerichtsbarkeit in erster Instanz sowohl in causis criminalibus wie civilibus unterworfen wurden. Die vom Oberjägermeister-Amt ausgeübte Gerichtsbarkeit war eine privilegierte, eingeschränkte, persönliche, die sich nur auf einen bestimmten Personenkreis erstreckte. Sie umfaßte alle Klagen, welche aus einem Kontrakt oder Quasikontrakt entsprungen waren, ebenso gehörten die Klagen aus niedergerichtlichen Vergehen, weil persönlich, hierher, und ferner noch diejenigen vermischten Klagen, die ihren Grund in Grenzirrungen und Erbschaftsverteilungen hatten.

Die niedergerichtlichen Vergehen waren:

1. Werfen, Schlagen, Zanken, Maulschellen, braun und blau schlagen, Geschwulst, wenn die Schläge nicht blutrünstig sind, keine Lähmung zu befürchten und keine Todesgefahr vorhanden ist;
2. Haarraufen, Nägelkratzen, Zähnbluten, wenn die Zähne nicht wackeln, Nasenbluten und dergl.;
3. Injurieren, wenn kein fraischliches Verbrechen vorgeworfen wird.

Diese persönliche Gerichtsbarkeit hatte einen nicht unbeträchtlichen Umfang, erstreckte sie sich doch auch auf die Ehefrau, die Kinder und das gesamte verbrödete Gesinde des einzelnen Jagdbeamten. Die Witwe behielt mit ihren Kindern und Dienstboten, die in ihrem Brote standen, diesen Gerichtsstand bei bis zur Standesveränderung durch eine allenfallsige Wiederverheiratung.

Durch die „Konfirmation und Extension des der Jägerey erteilten privilegii fori" vom 26. Februar 1716 wurde die Ge-

[1]) Reskripte vom 20. Juni und 10. Oktober 1692: Die Forstbedienten stehen in causis civilibus et delictis vor dem Amt, worin sie gesessen.

richtsbarkeit erweitert, und zwar wurden zum oberjägermeisteramtlichen Departement vi privilegii gezogen:

a) in criminalibus:

adulteria simplicia, stupra und fornicationes, Verwundung und Schlägerey Fälle u.s.w. wenn sie gleich eine Lähmung oder mutilationem membrorum nach sich gezogen; alle Holz- und Wildprets-Furta, sowohl die qualifizierten als die einfachen, obgleich erstere zur hohen fraischlichen Obrigkeit direkt gehört hätten.

Die Verhörprotokolle wurden mit Bericht zur Regierung eingeschickt, welche sie mit Strafverhaltungsbefehl versehen wieder zurückschickte. Wurde aber bei dem Verhör die Sache als peinlich gefunden, stand also poena corporis afflictiva oder Landesverweisung in Aussicht, so mußte das Oberjägermeister-Amt die Angeschuldigten dem Stadtvogteiamte übergeben, welches dann die von der Regierung zuerkannte Leibesstrafe zum Vollzug brachte.

Das Gericht selbst setzte sich zusammen aus dem Oberjägermeister als Vorsitzenden, einem oder zwei Förstern aus dem Amte Bayreuth als scabini, Schöffen, und dem Jagdsekretär als Aktuar, Gerichtsschreiber.

b) in civilibus:

die Obsignaturen, Resignaturen, Teilungen, Bestellung der Vormünder, Schlägereyen,[1]) Zeugenverhör u. s. w.

Die niedere Voigteilichkeit über Jägereibediente und deren Ehefrauen, Witwen, Kinder, Gesinde und Verwandte stand nach dieser neuen Disposition dem Oberjägermeister-Amte nicht mehr privativ, sondern kumulativ mit den Beamten oder mit dem Bürgermeister und Rat zu. Dagegen wurde ausdrücklich in dem privilegium von 1716 erwähnt, daß die fürstlichen Kollegien, auch selbst die Regierung keinen Forst- oder Jagdbedienten unmittelbar zitieren oder vorladen dürften; sie mußten vorher immer erst das Oberjägermeister-Amt requirieren. Die Undurchführbarkeit dieser Bestimmung in allen Fällen, namentlich bei solchen krimineller Art, erkennend schränkte Markgraf Georg Wilhelm diese Vorschrift in

[1]) Ist merkwürdiger Weise im Texte der Urkunde (wohl ein Versehen des Abschreibers) mit unter der zivilen Zuständigkeit aufgezählt.

einem Ausschreiben vom 11. September 1723 dahin ein, „daß in Kriminalfällen, sonderlich bei Entleibung, gefährlichen Verwundungen, harten Tätlichkeiten, Ehebruche, Diebstahle, Gotteslästerung, Morde, Brande, Notzucht, Zauberey, Veruntreuung des Anvertrauten und anderen Verbrechen, wo periculum in mora und mit der Kaptur schleunig zu verfahren ist, der Angriff den Beamten jedes Ortes zugelassen sei, daß aber darüber berichtet werden soll (wohl an die fürstliche Regierung) zur Beurteilung, ob das delictum von unserem Oberforst- und jägermeisteramte oder den Fraischbeamten zu untersuchen sei."

Eine unter Georg Friedrich Karl am 11. Februar 1730 erlassene Verordnung wiederholte die sämtlichen bisher in dieser Richtung ergangenen Vorschriften mit weiteren Einschränkungen der Zuständigkeit des Oberjägermeister-Amts zu Gunsten der Beamten. Insbesondere wird darin hervorgehoben, daß die allgemeinen Gebote und Verbote der Regierung, der Kammer, der Hauptmannschaften und Aemter gegenüber den Jägereibeamten und -bediensteten dieselbe Gültigkeit besitzen, wie gegenüber allen anderen Untertanen. Die in Zivilsachen gegen Forst- und Jagdbediente erhobenen Klagen sind zwar durchweg beim Oberjägermeister-Amt anzubringen, dasselbe hat aber seine Tätigkeit lediglich darauf zu beschränken, einen Vergleich zwischen den Streitsteilen herbeizuführen; gelang dies nicht, so mußte der Kläger an das nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen zuständige Amt zur Durchführung des Rechtsstreites verwiesen werden. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlaßsachen wurde unterschieden: befanden sich im Nachlaß des Jagdbediensteten Grundstücke, so wurde die Inventur oder Teilung vom Oberjägermeister-Amt und den Beamten conjunctim vorgenommen; in allen anderen Fällen war ersteres ausschließlich hiezu kompetent.

Seit Anfang des Jahres 1742, in welchem, wie bereits oben erwähnt, das Oberjägermeister-Amt zur Kammer eingezogen worden war, mithin als solches aufhörte zu existieren, wurde auch das Jägerei-Privilegium aufgehoben. Die Oberforstmeister standen nach der erneuerten Kanzlei-Ordnung von 1746 unter der Regierung, die unteren Jagd- und Forstbedienten aber unter den Aemtern. Die freiwillige Gerichtsbarkeit in Nachlaßsachen der Jägereibedienten stand jetzt ausschließlich den Beamten zu.

Die vielen Einzelbestimmungen führten in der Folgezeit bei dem Mangel eines einheitlichen Gesetzes zu zahlreichen Kompetenzkonflikten. Da griff Markgraf Friedrich ein und setzte durch ein neues „Privilegium fori et primae instantiae für die Jägerey" vom 2. November 1761 die Jurisdiktionsgewalt des Oberjägermeister-Amtes, die seither sehr unter den Angriffen der Beamten gelitten hatte, erst recht fest unter starker Erweiterung ihres Umfanges.

Sämtliche dem Oberjägermeister-Amt untergeordneten Beamten mit ihren Ehefrauen, Kindern und verbrödetem Gesinde, auch die Fallmeister mit den Ihrigen, waren diesem forum und zwar in erster Instanz unterworfen. Die Gerichtsbarkeit war beschränkt, wie bisher, auf die niedergerichtlichen Fälle, in obergerichtlichen unterstanden sie den ordentlichen Aemtern und Gerichten, ausgenommen bei Fluchtverdacht und periculum in mora. Bezüglich der obergerichtlichen Fälle hatte das Oberjägermeister-Amt außerdem noch das Recht erhalten, den Angeschuldigten zu verhaften, den Verhafteten und eventuelle Zeugen, diese auch eidlich zu vernehmen, somit die Generalinquisition völlig durchzuführen. Erst wenn auf eingesandten Bericht hin die Regierung auf Spezialinquisition erkannte, mußte der Verhaftete an den betreffenden zuständigen Gerichtsbeamten ausgeliefert werden. Auf diese Art sollten insbesondere forincationes incestuosae, adulteria simplicia et duplicata als causae criminales capitales behandelt werden.

Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Oberjägermeister-Amts gehörten dagegen hinfort ex privilegio fori:

1. fornicationes simplices;
2. Holz- und Wildpretsdiebstähle und andere Forst- und Jagdfrevel, kraft der aus der Landeshoheit entsprungenen jurisdictio forestalis auch die Untersuchung und Bestrafung aller Frevelfälle in Stadt-, Gemeinde-, Gotteshaus- und Privat-Hölzern ohne Gerichtsbeamte, Bürgermeister und Stadtrat;
3. alle Schmäh-, Zank- und Injurien-Händel;
4. Schlägerey-Sachen;
5. Schlägerey und Realinjurien zwischen Jagdbediensteten und anderen Personen, wenn erstere die auctores rixarum und Beklagten waren;

6. alle obligatorischen Klagen gegen Angehörige des Jagdpersonals;
7. Die causae reales.

Bei Todesfällen der ihm untergeordneten Beamten war das Oberjägermeister-Amt als Nachlaßgericht kompetent zur Mitwirkung bei Aufnahme der Inventur und bei Erbteilungen, und erschien als Vormundschaftsgericht gegenüber den überlebenden Minderjährigen.

Bei Konkursen über das Vermögen seiner Beamten und sonstigen Angestellten fertigte das Oberjägermeister-Amt gemeinsam mit den zuständigen Behörden die Subhastationspatente und citationes edictales aus. Das ganze übrige Verfahren war aber den letzteren überlassen. Bei der Auktion von Mobilien hatte das Oberjägermeisteramt die Direktion.

Alle Requisitionen von anderen Aemtern und Hauptmannschaften waren an das Oberjägermeister-Amt zu richten.

Dieses umfangreiche Privilegium fori der Jägerei erregte begreiflicher Weise unter allen Justizbeamten im Lande wegen der ihnen dadurch entgehenden Gebühren großes Aergernis. Damals hatte das Oberjägermeister-Amt wohl das größte und weitläufigste Departement unter allen Maitre-Chargen des Landes[1]).

c) Gebührnisse und Befreiungen.

Die erste bestimmte Nachricht einer Gebühr für die Jäger fand ich in einem Extrakt aus dem Hausvertrag der Söhne Markgrafs Friedrich vom Jahre 1522: „konnte man über die Höhe des Lohnes nicht einig werden, so sollte ihnen von jedem Stück Hirsch oder Wild nicht mehr denn ain Halber gulden vnd die Haut fur ir Jegerrecht gegeben werdenn". Sie sollten also Schußgeld und Jägerrecht erhalten. Die Tendenz dabei war, das Jagen auf eigene Faust möglichst hintanzuhalten. Im 16. Jahrhundert überließ man ihnen auch noch die Straf- und Pfandgelder[2]).

[1]) Vergl. „Abhandlung von der Verfassung und dem Zustande der Hochfürstlich Bayreuth'schen Lande aus genauen Nachrichten gezogen im Monath Januarii 1769" im Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken, Band XXII, 3. Heft.

[2]) Lang III, pag. 231.

Dies wurde später dahin abgeändert, daß die Forst- oder Wildmeister nur noch den vierten Teil der Waldstrafen als pars salarii erhielten, während die restierenden drei Viertel verrechnet und abgeliefert werden mußten. Die Auslieferung des Jägerrechts an den Schützen kam seit 1769 gleichfalls in Wegfall, es wurde nurmehr noch ein erhöhtes Schußgeld für jedes Stück an die Jagdbedienten verabreicht. (Siehe Uebersicht Seite 70 und 71.)

Der Oberjägermeister, dessen Besoldung an Geld und Gebührnissen in Naturalien einen Gesamtwert von 1258 fl. frk. darstellte, erhielt außerdem noch folgende Accidenzien:

1. das auf der Wildfuhr sich befindende lahme oder hinkende und von jenseits angeschossen hereinlaufende Wildpret;
2. Wolf-, Luchs-, Fuchs- und andere Raubtierbälge, die Hirschhäute während der Brunstzeit;
3. das Jägerrecht von allem Wildpret mit Ausnahme des Brunstwildprets, einen Teil davon erhielt der Hofjäger und Jagdhundsknecht;
4. das sogenannte Judengansgeld von der Judenschaft im Unterland, welches über 8 bis 10 Reichstaler nicht betrug;
5. als Diäten für seine Tätigkeit beim Waldstraftag täglich 2 fl. 4 kr. frk. (Verordnungen vom 7. März 1729 und 6 April 1757);
6. als Douceur für jeden von dem Markgrafen eigenhändig erlegten Hirsch von über zwanzig Enden 400 fl. Kaiserl. oder 100 Spezies-Dukaten.

Das Jägerrecht vom Brunstwildpret bildete ein altes herkömmliches Accidenz der Büchsenspanner.

Für die Eroberung eines Wildpretschützen erhielt jeder Jagdbeamte oder -Bedienstete nach vorgängiger Attestation des Oberjägermeister-Amtes 25 fl. rheinl. ausbezahlt.

Daneben genoß die Jägerei gänzliche Befreiung von Einquartierungen und Kriegsfrohnen aller Art (resolutio ad cameram vom 22. Oktober 1762).

Man sieht aus Allem, welche bevorzugte Stellung das Jagdpersonal im Fürstentume einnahm, was sich aus der übertriebenen Jagdlust der Landesregenten jener Zeit und aus dem Streben nach einem vollkommenen und glanzvollen Jagdwesen erklären läßt.

Regulativ

über das Schuß- und Fanggeld von hohen und niederen Wildpret, dann Raub-Thieren.

(Beilage G zur Wildbahnsordnung von 1769.)

	fl.	kr.	dt.
a) Hohes Wildpret.		Rheinl.	
Die Jäger-Rechter cessiren durch alle Rubrigen und wird dagegen bezahlt			
Vor einen Hirsch	1	20	—
„ „ Gabler oder Spieser	1	—	—
„ „ Altthier	—	50	—
„ „ Schmalthier	—	45	—
„ „ Kalb	—	45	—
„ „ Thann-Bock	1	20	—
„ „ „ Spieser	1	—	—
„ „ „ Thier	—	50	—
„ „ „ Schmalthier	—	45	—
„ „ „ Kalb	—	45	—
Vor ein Haupt- oder angehendes Schwein	1	30	—
„ „ Böcker oder Keiler	1	—	—
„ „ Bachen	1	—	—
„ „ uberloffener Frischling	—	50	—
„ „ ein heurigen Frischling	—	30	—
Vor einen Auerhahn	—	25	—
Vor einen Fisch-Otter	1	30	—
b) Niederes Wildpret.			
Vor ein Rehe	—	25	—
„ „ Haasen	—	6	—
„ „ wilde Gännß	—	10	—
Vor eine wilde Enten	—	7	—
„ „ Morg Enten	—	5	—
„ „ Wasser-Schnepfen	—	5	—
„ „ Birck und Hasel-Huhn	—	10	—
„ „ Rebhuhn	—	5	—
„ „ Wald-Schnepfen	—	12	—
„ „ wilde Tauben	—	4	—
„ „ Grammets-Vogel oder Mistler	—	3	—
„ „ Halb-Vogel	—	2	—
„ „ Wachtel	—	2	—
„ „ Lerchen	—	1	—

	fl.	kr.	dt.
	Rheinl.		
c) Raub-Thieren.			
Vor einen Bären	4	30	—
„ „ Lux, Wolff, Dachß — Gegen Lieferung der Haut . . .	3	—	—
„ „ Fuchß, wilde Katz, Marder, Ilteß — Verbleibet dem Forst-Bedienten nach bisheriger Observanz der Balg			
Vor einen Sommer-Fuchß gegen Liefferung des Balgs . .	—	30	—
Vor eine zahme Katz, wovon die Schnauze mit Ohren zu liefern	—	10	—
Vor ein Wieselein, gegen Lieferung des Balgs	—	10	—
d) Raub-Vögel.			
Vor einen Adler	—	30	—
„ „ Schuhu	—	30	—
„ „ Milane, Maus-Geyer, Eule, Raaben	—	7	2
„ „ Sperber, Rödel-Geyer, Baum-Falken, Kröhe, Aelster	—	2	2

100. paar Krähen-Fäng hat ein Wildmeister und

50. paar dergleichen ein Streifer oder Gränzschütz nach bissheriger Observanz wegen des denselben überlassenen Belz-Werts, ohnentgeldlich zu liefern, und solle künftighin über deren Einliefferung strictissime gehalten — und wenn ein oder der andere dieses Quantum nicht liefern sollte, ihme das ermangelnde an seinem Pürschgeld abgezogen oder statt 3. paar Krähen - ein paar grose Raubvögel-Fäng gelieffert werden.

Freilich wurden dadurch die eigentlichen Staatsaufgaben zum Schaden des Landes mehr in den Hintergrund gedrängt; dienten doch die gesamten jagdlichen Einrichtungen hauptsächlich und fast ausschließlich nur dem eigensten Interesse des regierenden Fürsten!

---

6. Die Wildbannfrevel und ihre Bestrafung.

Der Wildbannfrevel ist im Gegensatz zu dem engeren Begriffe Wildfrevel jede Uebertretung sowohl jagdstrafgesetzlicher als jagdpolizeilicher Normen. Die darauf gesetzten, unverhältnismäßig harten Strafen waren teils Geld-, teils Leibes-, ja teilweise sogar Lebensstrafen. Zu den Wildbannfreveln pflegte man im Fürstentum Bayreuth folgende Reate zu rechnen:

1. die großen und die kleinen Wildpretsdiebereien;
2. Vögelabsteigen und -ausnehmen;
3. verbotenes Umherlaufen mit Flinten, sowie das Herumstreunen der Bauernhunde in Feldern und Wäldern außerhalb der Wege und auf den Straßen;
4. Unterlassung des Beknüttelns der Schäferhunde, wo es herkömmlich ist;
5. das unzulässige Eichelklauben nach Lichtmeß, die Umreutung der öden Plätze und Hölzer, die Ausreutung oder Verösigung derselben;
6. gefährliche Verzäunung mit spitzigen Schalten, die Verzäunung und Verlanderung der Hölzer, Brachfelder und Wiesen;
7. wilder Bienenfang.[1])

Die Strafen, mit denen diese Delikte in den einzelnen Verordnungen bedroht wurden, waren keine fest bestimmten, sondern ganz allgemein gehalten. Die bloßen Jagdvergehen d. i. Uebertretungen jagdpolizeilicher Normen wurden meist mit niedrigeren Geldstrafen geahndet, dagegen standen auf den eigentlichen Wildfreveln, insbesondere dem Wildpretsdiebstahl, schwere Strafen an

[1]) Vergl. Jagensvergleichsplan von 1753.

Leib und Gut. Die Strafausmessung selbst war freier Willkür preisgegeben. Daher erklärt es sich auch, daß die wegen ein und desselben Frevels erkannten Strafen so von einander variierten. In den Waldstrafregistern findet man wegen Wilderns von Hirschen 50 fl. frk. (1748), zweiwöchentliche Chausseearbeit (1783) und vierwöchentliche Zuchthausstrafe (1785) als Strafen eingetragen. Der Hasendiebstahl wurde teils mit Festungsstrafe von ein bis zwei Monaten, teils, was sehr beliebt gewesen zu sein scheint, merkwürdiger Weise damit bestraft, daß man den Frevler unter die Soldaten steckte. Bemerkenswert ist, daß mit zunehmender Entwicklung und Verbesserung des Jagdwesens im Lande eine Steigerung der Zahl der begangenen Wildbannfrevel eintrat, was naturgemäß eine Erhöhung der ausgesprochenen Strafen bedingte. Die allenthalben scharf geübte Aufmerksamkeit der Jagdbedienten in der neueren Entwicklungsperiode veranlaßte die Wildbannfrevler zu direkten Angriffen gegen Leib und Leben des Jagdpersonals. Man sah sich daher genötigt, mit scharfen Maßregeln diesem Unwesen zu steuern und gab so den Beamten insbesondere die ausdrückliche Befugnis, jeden tätlich werdenden Wilderer niederzuschießen. Die für Wildbannfrevel namentlich für Wildpretsdiebereien ausgesprochenen Strafen waren je nach den speziellen Tatumständen der mannigfaltigsten Art: Geldstrafe; zwangsweise Einstellung des Frevlers als Soldat; Festungsstrafe; Prügelstrafe; Relegation mit oder ohne Staupbesen; öffentliche Prangerstellung, wobei dem Delinquenten ein Hirschgeweih aufgesetzt wurde; Chausseearbeit; Galeeren-[1]) später Zuchthausstrafe (bis acht Jahre); Transport nach Bayreuth mit einem Hirschgeweih auf dem Kopfe zum Antritt ewiger Zuchthausstrafe; und Todesstrafe.[2]) Doch scheint die letztere, die zu jenen Zeiten in vielen deutschen Fürstentümern und Staaten dem Wilderer angedroht wurde, im Bayreuther Lande nicht sehr gebräuchlich gewesen zu sein.

Wie aus den alten Waldstrafregistern hervorgeht, hatte das Oberjägermeister-Amt die Kognition über sämtliche Frevelfälle,

[1]) Markgraf Georg Friedrich (1556—1603) hatte, da es damals noch keine besonderen Zuchthäuser gab, einen Vertrag mit dem Fürsten von Genua abgeschlossen, ihm alle „auf Leben und Tod sitzenden Maleficanten" auszuliefern.

[2]) Edikt vom 18. November 1740 und Poenal-Patent vom 8. Mai 1769.

auch über die in den adeligen Untertanen-, Gotteshaus- und anderen Privat-Hölzern vorkommenden Exzesse. Die Aburteilung derselben erfolgte auf den Waldstraftagen oder Pfandtagen. Freilich wurde die forstliche Obrigkeit, wie schon erwähnt, im Fürstentum keineswegs vollständig ausgeübt. Die Voigtländische Ritterschaft hatte die niedere Gerichtsbarkeit auf allen ihren Lehen zu Dorf und zu Feld und so bestrafte sie auch die zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Waldfrevel in ihren adeligen, Gemeinde- und Bauern-Hölzern.

Der Pfandtag oder Waldstraftag wurde vom Forstmeister mit Wissen des Amtmanns und des Kastners des betreffenden Ortes angesetzt, deren Anwesenheit hiebei erforderlich war. Ebenso mußte den Forstknechten der Waldstraftag acht bis vierzehn Tage vorher vom Forstmeister angesagt werden. So war es seit den Waldordnungen von 1531 und 1575 Gebrauch, dies bestätigen auch die Waldstrafregister vom Jahre 1558 an. Später trat an Stelle des Forstmeisters der Oberjägermeister, der zusammen mit dem Kastner die Waldstraftage abhielt, auf denen ihm aber der Vorsitz gebührte. Die Kasten-, Stadtvogtei- und Klosterbeamten wurden gleichfalls dazu beigezogen[1]). Der Straftag sollte im Oberlande alljährlich abgehalten werden. Da auf ihm nur Geldstrafen und geringere Leibesstrafen[2]) ausgesprochen werden konnten, blieben alle wichtigeren Fälle, auch die, welche sich auf hohe Geldstrafe erstreckten, einer höheren Erkenntnis vorbehalten. Die Oberforstmeisterei hatte hier nur die Untersuchung, den Tatbestand protokollarisch aufzunehmen und das Protokoll dem Oberjägermeisteramt einzuschicken. Letzteres war aber fast niemals ermächtigt, Strafe zu erkennen. Die Regel war, daß jede wich-

[1]) Eine Ausnahme bildete der Wunsiedler Straftag insoferne, als zu ihm sich seit altersher auch der Amtshauptmann einfand. Trotzdem führte aber der Oberjägermeister den Vorsitz, was aus der von ihm betätigten Ansetzung des Waldstraftags circa terminum et locum, wie die verschiedenen Notifikationsschreiben erweisen, sowie daraus hervorgeht, daß in den Waldstrafregistern der Name des Oberjägermeisters vor dem des Amtshauptmanns steht (siehe Pfandregister von 1687 der Försterei Weißenstadt und Kirchenlamitzer Waldstrafregister von 1690).

[2]) An Leibesstrafen durften höchstens ausgesprochen werden: eine dreitägige Thurnstrafe, bei Weibspersonen die Anlegung der Geigen, bei kleinen Jungen eine mäßige Züchtigung ad posteriora.

tige Erkenntnis nach der vom Oberjägermeister-Amt an die höchste Behörde erstatteten Anzeige der Regierung bezw. Kammer allein vorbehalten blieb. Die Waldstrafe oder das Pfandgeld, von der ein Viertel dem Wildmeister oder Förster als pars salarii zukam betrug ungefähr das Doppelte des Wertes der entwendeten Sache. Der Rest floß in die fürstliche Schatulle[1]). Die erkannten Waldstrafen wurden in ein Waldstrafregister eingetragen, das in triplo von den Förstern anzufertigen war und zwar je eines für die Herrschaft, den Förster und das Kastenamt. Im Unvermögensfalle wurde die erkannte Geldstrafe durch Waldkulturarbeiten wie Ziehen von Gräben u. s. w. entsprechend den einzelnen Vergehen abverdient. Die Vorladung der Angeklagten zum Waldstraftag erfolgte unmittelbar durch ihre Förster; wer trotz rechtzeitiger Ladung vorsätzlich und mutwilliger Weise auf dem festgesetzten Straftag nicht erschien, wurde unter Zuhilfenahme des betreffenden Amtes vorgeführt.

Außer der eigentlichen Geldstrafe hatten die zur Strafe verurteilten Frevler noch verschiedene Nebenbeträge an Geld zu entrichten. Jeder Eigentümer eines Hundes, der wegen Herumstreunens in Wald und Feld erschossen worden war, mußte dem Jagdbedienten als Schußgeld 1 fl. rheinl. bezahlen. Wildbannfrevler, die zu Zuchthaus, Festungsbau- und anderen Strafen verurteilt worden sind, hatten dem die Anzeige erstattenden Jagdbediensteten 1 fl. rheinl. zu verabreichen. Alle Frevler aber ohne Unterschied hatten im Falle ihrer Verurteilung folgende Beträge zu entrichten:

	fl. Rheinl.	kr.	₰
zum Ober-Jägermeister-Amt	—	5	—
zur Ober-Forstmeisterey	—	5	—
zum Jagd-Secretariat	—	5	—
dem Amt vor den Beysitz	—	3	3
Ferner vor ein Stallungsschreiben, es mag gleich nur eine- oder mehrerer Personen betreffen, und bey Straffe kein mehreres	—	12	—
Dem Amt-Knecht Forder-Geld von jeder Person	—	3	3

[1]) Schreiben des Markgrafen Christian Ernst vom 13. Januar 1673.

Schließlich ist noch auf die einschlägige Jagdstrafgesetzgebung Bezug zu nehmen. In dem sogenannten Wildprett-Mandat vom 12. März 1582, das von allen Kanzeln verlesen und sämtlichen Wildbanneingesessenen bekannt gemacht wurde, wurde Ausnehmen von Vogeleiern unter eine Strafe von 10 fl. gestellt, jeder Anzeiger einer Uebertretung erhielt eine Belohnung von 2 fl., im übrigen wurde jedermann die Eroberung der Wildschützen zur Pflicht gemacht. Der strikte Befehl sich innerhalb acht Tagen, vom 25. Mai 1590 an gerechnet, aus dem Fürstentume zu entfernen, wurde in der Verordnung wider die Mord-Brenner usw. ingleichen Wildprets-Diebe vom 25. Mai 1590 ausgesprochen gegen alle diejenigen, „die in unseren Wildfuhren, Wäldern und Gehölzen bei Tag und bei Nacht mit Pirsch-Büchsen und Röhren umstreunen, auch dem Wildpret nachtrachten, schießen und entfremden und unsere Wild- und Forstmeister und Förster bei Bereitung der Wildfuhr und Gehölze mit allerlei Leibesbeschädigung bedroheu." Noch weiter ging ein Spezialreskript vom 18. Mai 1669, welches die Jagdbedienten anwies, die Wilddiebe, falls man anders ihrer nicht habhaft werden könne, totzuschießen. Es folgte ein Mandat vom 28. Juli 1697, gerichtet gegen die Hehler der Wildpretsdiebe, hauptsächlich die Fuhrleute, Reifträger, Bauern und anderen Leute, welche Wildpret und Wildhäute von den Wilddieben kauften, um es in den Städten feilzubieten; sie sollten bei den Zollstätten streng überwacht werden. Im Falle bei ihnen derartige Gegenstände vorgefunden wurden, mußten sie den Nachweis einer rechtmäßigen Herkunft dieser Dinge führen, widrigenfalls dieselben konfisziert und sie selbst für die Wilddiebe angesehen und bestraft wurden, es sei denn, daß sie die Personen, von denen sie das Wildpret und die Häute gekauft hatten, nicht nur namhaft machten, sondern auch zur Stelle brachten. Im gleichen Sinne erging der vier förderen Reichs-Creise Patent wider die Zigeuner usw. auch Wildpretsdiebe vom 6. Januar 1714. Es bedrohte die Wilderer mit willkürlicher „gebührender" Strafe, wer ihnen Unterschlupf oder Beherbergung gewährte, sollte die gleiche Strafe erleiden. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil dieser Kreisvereinbarungen lag in der gemeinsamen Verfolgung und gegenseitigen Auslieferung der Wilderer. Das Edikt wider die Wildbrets Frevelere vom

18. November 1740 stand im wesentlichen noch auf dem gleichen Standpunkt aber mit einer beachtenswerten Neuerung: es spezialisierte die angedrohten Strafen. Nach ihm durfte der Raubschütz bei Widersetzung auf Zuruf von den Jagdbedienten ungestraft niedergeschossen werden; wer den Wilddieben Vorschub leistete, wurde mit einer Geldbuße oder mit Zuchthaus bestraft, wer ihnen half oder Teil nahm am geraubten Wildpret, wurde mit dem Staupenschlag, ewiger Landesverweisung oder Lebensstrafe bedroht. Im Anschlusse an die Wildbahnsordnung von 1769 erging ein Pönal-Patent gegen die Wildpretschützen unter dem 8. Mai 1769 mit Androhung von Leibes- und Lebensstrafen, das alljährlich vor den Kirchentüren verlesen und dann an den gewöhnlichen Orten und Säulen angeschlagen werden sollte. Die den Schluß dieser Gesetzgebung bildende Verordnung vom 19. Januar 1772 regelte die Behandlung der auswärtigen Wildbannfrevler. Alle nicht eingeforsteten Wald- und Wildbannfrevler wurden sofort auf frischer Tat angehalten und an das nächste Amt geliefert, wo sie den Betrag der Strafe und die Unkosten niederlegen mußten. Gelang aber ihre Ergreifung nicht, so sollte die Geldbuße bei den Straftagen nicht wie bisher unter den Einnahmen im Strafregister aufgeführt werden, sondern in einer gesonderten Beilage hiezu; erst wenn wirklich die Strafe eingegangen war, sollte der betreffende Betrag unter die Einnahmen gestellt werden.

7. Der Wildschaden.

Nicht genug damit, daß, wie bereits erwähnt, die Bauernschaft schwer unter den ihr auferlegten Lasten an Scharwerken und Abgaben seufzte, sah sich die jagdlustige Regierung nicht veranlaßt, gegen den schweren Schaden, den allerorts der reiche Wildstand[1]) auf Aeckern und Feldern der Untertanen anrichtete, wirksam anzu-

[1]) Vergl. Archiv XXIII, 2. Heft, pag. 90: „Noch im 17. Jahrhundert findet sich davon in allen Gegenden ein Ueberfluß und ist das Land reichlich mit wilden Schweinen, Hirschen, Wild, Rehen, Haasen, und von allerley Arten Feder-Wild, Auer-, Birck-, Reb- und Feldhühnern und Fasanen versehen."

kämpfen. Es wäre ein einfaches Gebot der Billigkeit gewesen, den Untertanen, die doch Steuern und Abgaben der mannigfaltigsten Art zu entrichten hatten, den durch das zahlreiche Wild drohenden Schaden von ihren Feldern, Wiesen und Gärten abzuwenden oder doch den angerichteten Schaden wenigstens teilweise angemessen zu vergüten. Aber das Interesse des Fürsten und des kleinen Kreises der meist adeligen Jagdberechtigten ließ diesen Gedanken gar nicht aufkommen, zumal der hartbedrückte Bauer es auch nicht wagen konnte, dagegen Beschwerde zu führen. Im Gegenteil, man verbot sogar den Landleuten, die auf eigene Faust sich dieses nicht geringen Schadens erwehren wollten, teils direkt die Verscheuchung des Wildprets teils schrieb man ihnen vor, welcher Mittel sie sich hiebei nicht zu bedienen hätten. Vor allem war es natürlich verboten, beim Wildhüten oder bei Nachtwachen mit Hunden zu hetzen oder gar Schreckschüsse abzufeuern, desgleichen war bei Verscheuchung des Wildprets der Gebrauch von Trommeln untersagt.[1]) Hieher gehörte auch jene Verordnung von 1678, die im Winter Entfernung aller Stangen von den verzäunten Feldern zur freien Passage für das Wild anordnete.[2])

Das erste Mandat, das einen allerdings sehr geringwertigen Ansatz zur Aenderung des bisher befolgten Systems bildete, stammt aus dem Jahre 1727. Es wird in demselben den Untertanen ausdrücklich gestattet das Wild zur Erhaltung der Früchte während der Nacht durch angebundene Hunde abzuhalten[3]). Ein erheblich weiterer Schritt wurde im Jahre 1756 getan. Am 24. März 1756 erschien eine Verordnung, welche befahl allenthalben in den Wäldern Klee zur Atzung für das Wild zu säen, damit es die Untertanen nicht zu sehr beläftige. Unter Markgraf Karl Alexander sollten sogar Stangen zur Einschränkung der Felder und Wiesen abgegeben werden, freilich nur auf denjenigen, die

[1]) Mandate vom 25. Oktober 1627, 25. Oktober 1642, 25. Juni 1649, 18. September 1695.

[2]) Siehe oben 3, IV.

[3]) In seinem Testament bittet bereits 1495 Markgraf Sigmund seinen Bruder nachzusehen, ob nicht die armen Untertanen zu sehr von dem Wildpret beläftigt würden, was seine Seele beschweren könnte. Die Erfüllung dieser Bitte aber erfolgte erst am Schluß des 18. Jahrhunderts unter dem preußischen König Friedrich Wilhelm.

an der Landstraße lagen.[1]) Trotz aller Fürsorge dieses Fürsten für die Landwirtschaft, stellte er doch nicht die Klagen über die durch das zunehmende Wild verursachten Schäden ab. Nach wie vor waren die Bauern genötigt, entweder selbst oder durch Wildhüter Nächte mit Schreien und Feuermachen hinzubringen, um besonders das Hirschwild von den Feldern abzuhalten.[2]) An einen Ersatz des zugefügten Schadens war immer noch nicht zu denken.

Es blieb vielmehr den Zeiten der preußischen Regierung über das Fürstentum vorbehalten, diese Materie in einer den Bedürfnissen der Untertanen entsprechenden Weise vollends zu regeln. Auf jedesmalige Anzeige hin wurde der Schaden, den das rote Wildpret den Untertanen und Wildbahnseingesessenen angerichtet hatte, eingeschätzt und hierauf der Ersatz an den Beschädigten sofort ohne die mindesten Kosten geleistet. Damit aber nun das allenfalls noch vorhandene Rotwildpret desto schleuniger weggepürscht wurde, befahl König Friedrich Wilhelm unter dem 24. Dezember 1794, es solle zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes jeder Gemeinde, welche Wildprets-Abtragsgelder entrichtete, erlaubt sein ein oder zwei Schützen aus ihren Mitteln zu bestellen, um das sich noch zeigende Wild selbst zu erlegen. Die Oberforstmeistereien hatten ihre Unterbeamten anzuweisen, diesen Schützen, die von den Gemeinden namhaft zu machen waren, keinerlei Hindernis in den Weg zu legen, vielmehr dieselben anzuleiten und mitzuwirken, damit das rote Wildpret gar völlig ausgerottet werde.[3])

Die Wildschadenersatzansprüche, die freilich früher nicht erhoben und erst gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ihre Anerkennung gefunden haben, lassen sich theoretisch in folgende juristische Formen kleiden:

Zur Verfolgung des Ersatzanspruches war

1. vor allem die actio legis Aquiliae anwendbar.

Ferner kamen in Betracht

2. die actio de pastu pecoris, welche von dem Eigentümer des Tieres, das durch Abfressen ohne Schuld eines Dritten

[1]) Decretum ad cameram vom 28. Juni 1759.

[2]) Vergl. Herrmann pag. 291.

[3]) Ausschreiben der königlichen preußischen Kammer vom 13. Januar 1795.

den Schaden angerichtet hatte, entweder Schadensersatz oder Uebergabe des Tieres zur Strafe verlangte;

3. die actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, welche Ersatz jedes, nicht nur des durch Abfressen entstandenen Schadens verlangte.

Bei den beiden letzteren actiones war immer Voraussetzung, daß der Schaden ohne Verschulden einer Person hervorgerufen worden war; traf die Schuld einen Dritten, so war wider diesen die actio legis Aquiliae anzustrengen.

Es bestand auch die rechtliche Möglichkeit zur Verhütung künftigen Schadens eine Kaution von dem Wildbannherrn zu verlangen, daß er das zahlreiche Wildpret verringere. Desgleichen konnten auch mandata sine clausula gegen diesen zu dem gleichen Zwecke erwirkt werden.[1])

Diese Rechtsbehelfe sind freilich im Verhältnis der unfreien Bauernschaft, die doch fast allein vom Wildschaden betroffen wurde, zu den jagdberechtigten Mitgliedern der landesherrlichen Familie und des Adels niemals praktisch geworden. Sie kamen höchstens bei Streitigkeiten unter Adeligen zur Anwendung.[2])

Anmerkung.

Großen Wert legte man auf die Ausrottung der zahlreichen Raubtiere und der übrigen der Jagd wie dem Forstwesen schädlichen Tiere.[3]) Daher kam es auch, daß das Jagen und Erlegen dieser Tiere nicht als Wildfrevel bezw. Wilddiebstahl erachtet wurde, im Gegenteil die Regierung begünstigte noch deren Ausrottung durch Aussetzung von Prämien. So erhielt Ende des 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts im Unterlande jeder Untertan

---

[1]) Vergl. Beust, pag. 355 ff.

[2]) Vergl. das Reichshofrats-Konklusum vom 6. April 1717 bei Beust, pag. 359.

[3]) Dies bekunden die zahlreich ergangenen Spezial-Mandate und -Verordnungen vom 1. Januar 1697, 20. Januar 1701, 18. März 1727, 10. September 1727, 6. März 1728, 9. November 1740, 21. März 1743, 27. Januar 1749, 27. April 1750.

für einen gelieferten Wolf ein halbes Malter Korn.[1]) Nach dem dreißigjährigen Kriege mehrten sich die Wölfe im Bayreuther Lande derart, daß der Fürst sich genötigt sah, im Jahre 1654 besondere Prämien für das Töten derselben auszusetzen.[2]) Die Wolfsplage nahm aber trotzdem derart überhand, daß sogar 1658 eine Wolfssteuer — und zwar auf einen ganzen Hof 1 fl., auf einen halben 30 kr. — ausgeschrieben werden mußte, „damit von solchem Geld allerhand Anstalten, wodurch diesem schädlichen Vieh gesteuert, gemacht werden möchten.“[3]) Durch ein Kammer-Ausschreiben vom 18. März 1727 wurde es jedem Untertanen zur Pflicht gemacht, alljährlich zwecks Ausrottung der überhandnehmenden Sperlinge zwanzig Stück oder aber vier Kreuzer für jeden Sperling an den Beamten jedes Ortes abzuliefern. Die Jagd auf Wölfe und Lüchse suchte ein Reskript an das Oberforstamt Sechsämter vom 21. März 1743 durch das Versprechen einer Prämie von 8 Thalern einschließlich 2 Thalern Anzeigegeld zu fördern. Von den Jagdbeamten selbst mußte jeder Oberforst- oder Wildmeister jährlich 100 Paar Krähen- und Elsternfänge, jeder Streifer oder Grenzschütze 50 Paar unentgeltlich abliefern. Ueber diesen Mindestansatz hinaus trat eine Vergütung durch das Jagdsekretariat nach Maßgabe des Regulativs ein.[4]) Auch das Schießen des schädlichen Eichhorns wurde nicht unter Strafe gestellt.

[1]) Vergl. Lang III, pag. 228.
[2]) Vergl. Herrmann pag. 126.
[3]) Vergl. Holle pag. 99.
[4]) Kap. VI Art. 40, 41 der Wildbahnsordnung von 1765.

Schlußwort.

Nach den in dem Entwicklungsgang des deutschen Jagdrechtes deutlich hervortretenden drei Hauptperioden: Jagdrecht des Grundeigentümers in ältester Zeit, Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden in der mittleren Zeit, Jagdrecht des Grundeigentümers in der Neuzeit — ist unser modernes Jagdrecht wenigstens im Prinzipe zu seiner ursprünglichen Gestaltung wieder zurückgekehrt.

Das in dieser Dissertation behandelte hochfürstlich bayreuthische Jagdrecht bewegt sich durchweg in jener mittleren Periode der drückenden Jagdrechte an fremdem Grund und Boden, in der nur die privilegierten Stände der Freude des Waidwerkes sich hingeben konnten. Der dadurch, im Zusammenhalte mit den schwer auf der Untertanenschaft lastenden Jagdfrohnen aller Art und den erheblichen Wildschäden, deren Vergütung meistens nur Gnadensache war, hervorgerufene Haß gegen Jäger und Jagd jener Zeit ist wohl begreiflich. Der Aufwand, den die Verwaltung des Jagdregals erforderte und der damit verbundene Schaden in nationalökonomischer Hinsicht stand mit den Vorteilen desselben nicht im Gleichgewichte, zumal letztere fast ausschließlich den mit der Jagd privilegierten Personen zu gute kamen.

Diese Zustände konnten aber dem Geiste der neuen Zeit, wie er sich anfangs des 19. Jahrhunderts auf allen Gebieten des rechtlichen und wirtschaftlichen Lebens in Deutschland bemerkbar machte, nicht standhalten. Der persönlichen Befreiung des Bauernstandes folgte bald die dingliche Unabhängigkeit desselben; und im Anschlusse daran fand auch eine Neugestaltung des Jagdrechtes nach eigentlich germanischen Grundsätzen statt. Unser modernes Jagdrecht des Grundeigentümers entbehrt somit nicht nur nicht der historischen Begründung, sondern es spricht für dasselbe auch die

Billigkeit und die Natur der Sache selbst. Wenn sich auch heute die Zahl der Jäger aus allen Ständen und Berufen zusammensetzt, so ist doch das Recht der Jagdausübung wie das Wildschadenrecht durch zahlreiche Vorschriften derart geregelt, daß jetzt nicht mehr, wie ehedem, von einer Bedrückung oder auch nur Beeinträchtigung der nicht jagdlustigen Bevölkerung gesprochen werden kann.